Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Katharina Jensen, Dr. Marco Mohrmann, Hartmut Moorkamp und Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Niedersächsischer Weg: Stand der Umsetzung und weitere Entwicklung

Anfrage der Abgeordneten Uwe Dorendorf, Katharina Jensen, Dr. Marco Mohrmann, Hartmut Moorkamp und Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 24.08.2026 - Drs. 19/11432,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 30.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 25. Mai 2020 wurde durch Vertreter der Landesregierung, der Landwirtschaft sowie niedersächsischer Umweltverbände die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg: Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz“ unterzeichnet. Im Jahresbericht 2025 zum Niedersächsischen Weg haben das Umwelt- und das Landwirtschaftsministerium umfassend über die Entwicklungen seit der Unterzeichnung des Vertragswerks informiert.[1]

Ausgehend von den Vereinbarungen im Rahmen des Niedersächsischen Wegs sowie den im Jahresbericht 2025 dargestellten Informationen fragen wir die Landesregierung:

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Niedersächsischen Weg im Mai 2020 haben die Landesregierung, die Landwirtschaft sowie die Natur- und Umweltverbände gemeinsam einen bundesweit beachteten Prozess eingeleitet, um den Schutz der biologischen Vielfalt, den Gewässer-, Klima- und Naturschutz sowie eine wirtschaftlich tragfähige Landwirtschaft miteinander zu verbinden. Der Niedersächsische Weg steht dabei für einen kooperativen Ansatz, der auf Dialog, Verlässlichkeit und gegenseitiger Verantwortung basiert.

Die Umsetzung der Vereinbarungen erfolgt sowohl durch gesetzliche Regelungen als auch durch Förderprogramme, Beratungsangebote, Forschungs- und Modellvorhaben sowie weitere Maßnahmen auf Landes- und regionaler Ebene. Seit Beginn der Umsetzung konnten zahlreiche Vorhaben angestoßen und weiterentwickelt werden. Zugleich wurden zusätzliche Personal- und Finanzressourcen bereitgestellt, um die Umsetzung der vereinbarten Ziele langfristig zu unterstützen.

Die Landesregierung setzt die begonnenen Maßnahmen fort und arbeitet gemeinsam mit den Partnerinnen und Partnern des Niedersächsischen Weges an deren Weiterentwicklung. Ziel bleibt es, die vereinbarten Punkte des Niedersächsischen Weges zu erreichen, Planungssicherheit für die Landnutzung zu gewährleisten und den erfolgreichen Dialog zwischen Naturschutz, Landwirtschaft, Politik und Gesellschaft dauerhaft zu stärken.

---

[1] Vgl. zuletzt den Jahresbericht 2025 für den Zeitraum 4. September 2024 bis 4. September 2025; https://www.ml.niedersachsen.de/presse/pressemitteilungen/niedersachsischer-weg-jahresbericht-liegt-vor-244719.html.

1. Nach Punkt 1 des Niedersächsischen Wegs kann an erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten, Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie Moorstandorten eine Grünlanderneuerung nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Maßnahme ist zulässig, wenn die Behörde nicht binnen zehn Arbeitstagen widerspricht (§ 2a Abs. 2 und 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz - NNatSchG). Wie viele derartige Anträge sind seit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift im NNatSchG gestellt worden? Wie groß war die Fläche, auf die sich die Anträge bezogen? In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde gegebenenfalls der Grünlanderneuerung binnen zehn Arbeitstagen widersprochen? Mit welchen Begründungen ist dies gegebenenfalls geschehen?

Aufgrund des angegebenen Gesetzesbezuges wird davon ausgegangen, dass in Satz 1 dieser Frage der Umbruch gemeint ist, auch, wenn dieses hier als Wort nicht explizit aufgeführt wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf § 2 a Abs. 2 und 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) bezieht.

Da die Bearbeitung der Anzeigen und Anträge bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) stattfindet, liegen dem Land hierzu keine Daten vor. Daher wurden die Fragen 1 und 2 den UNBen gestellt. Von 55 UNBen haben sich 40 an der Abfrage beteiligt. Einige UNBen teilten mit, dass zu diesen Fragestellungen keine gesonderte Statistik geführt werde und somit jeder Vorgang mit Bezug zum § 2 a NNatSchG einzeln hätte ausgewertet werden müssen, um das Gefragte ermitteln zu können. Aufgrund der hohen Zahl an Vorgängen und dem damit verbundenen hohen Arbeitsaufwand wurde hiervon abgesehen. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Antworten ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Anzahl Rückmeldungen	Zu 1: Wie viele derartige Anträge sind seit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift im NNatSchG gestellt worden?	Zu 1: Wie groß war die Fläche, auf die sich die Anträge bezogen? (in ha)	Zu 1: In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde gegebenenfalls der Grünlanderneuerung binnen zehn Arbeitstagen widersprochen?
40	1336 (26 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)	ca. 9612,3 ha (26 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)	371 (32 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)

Zu 1: Mit welchen Begründungen ist dies gegebenenfalls geschehen?
fehlende Notwendigkeit der Grünlanderneuerung
Moorstandort
Lage im Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, FFH- und Vogelschutzgebiet
gesetzlich geschütztes Biotop
§ 5 Abs. 2 Nr. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Überschwemmungsgebiet (mit Landschaftsrelief)
nach § 7 Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) ist die Grünlanderneuerung in der Ruhezone des Nationalparks nicht zulässig
Bodenerosion
mangelnde Qualität der vorgelegten Antrags- und Beteiligungsunterlagen

2. Flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe sind auf den unter Frage 1 genannten Standorten der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. Die Behörde kann die Maßnahme innerhalb von zehn Tagen untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen (§ 2a Abs. 2 und 4 NNatSchG). Wie viele derartige Anzeigen sind seit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift im NNatSchG bei den Behörden eingegangen? Wie groß war die Fläche, auf die sich die Anträge bezogen? In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde die Bodenbearbeitung gegebenenfalls binnen zehn Arbeitstagen untersagt oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben gestellt? Mit welchen Begründungen ist dies gegebenenfalls geschehen?

Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf § 2 a Abs. 2 und 6 NNatSchG bezieht. Eine Zusammenfassung der eingegangenen Antworten ist der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.

Anträge werden seitens der UNB unter der Auflage genehmigt, dass es sich um flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe handelt.

Anzahl Rückmeldungen	Zu 2: Wie viele derartige Anzeigen sind seit Inkrafttreten der entsprechenden Vorschrift im NNatSchG bei den Behörden eingegangen?	Zu 2: Wie groß war die Fläche, auf die sich die Anträge bezogen? (in ha)	Zu 2: In wie vielen Fällen hat die zuständige Behörde die Bodenbearbeitung gegebenenfalls binnen zehn Arbeitstagen untersagt oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben gestellt?
40	935 (30 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)	4283,238 (32 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)	35 (35 Mal wurde mit 0 oder Angabe nicht möglich geantwortet)

Zu 2: Mit welchen Begründungen ist dies gegebenenfalls geschehen?
Schutzgebietsverordnung
gesetzlich geschützte Biotope
wegen anstehender kohlenstoffhaltiger Böden
Moor, Landschaftsschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet mit Landschaftsrelief
Überschwemmungsgebebiet

3. Ist die Kartierung der aufgrund der Vereinbarungen unter Punkt 1 des Niedersächsischen Wegs erstmals gesetzlich geschützten Grünlandflächen (mesophiles Grünland sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland; vgl. § 24 Abs. 1 NNatSchG) sowie der Obstbaumwiesen abgeschlossen? Falls nein, bis wann soll dies geschehen sein? Falls ja, in welchem Umfang wurden Flächen erfasst?

Die Kartierung der aufgrund der Vereinbarungen unter Punkt 1 des Niedersächsischen Wegs erstmals gesetzlich geschützten Grünlandflächen (mesophiles Grünland sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland; vgl. § 24 Abs. 1 NNatSchG) sowie der Obstbaumwiesen und -weiden ist noch nicht abgeschlossen. Stand der Arbeiten: Die Bearbeitung von 21 Losen ist abgeschlossen. Insgesamt neun Landkreise und kreisfreie Städte sind komplett erfasst. Die Kartierergebnisse wurden den zugehörigen UNBen übergeben. Acht weitere Gebietseinheiten sind teilweise erfasst und die geprüften Ergebnisse wurden an die UNBen übermittelt. In 15 Landkreisen und kreisfreien Städten befinden sich die Kartierungen in Bearbeitung. Hierzu gehören laufende Geländeerfassungen sowie Prüfungen von Erfassungsergebnissen durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für

Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Diese Arbeiten werden aktiv in 29 Losen betreut. Für die für 2026 geplante nächste Ausschreibung wird die Erfassung weiterer sieben Gebietseinheiten vorbereitet. Danach stehen die Bearbeitungen von drei Landkreisen und fünf kreisfreien Städten noch aus. In acht der 51 niedersächsischen Landkreise und (kreisfreien) Städten führen die UNB die Kartierungen selbst durch. Die noch ausstehenden Kartierungen zur vollständigen Erfassung des Landes sollen bis Ende 2028 in (ggf. mehreren) Ausschreibungen vergeben werden, vorbehaltlich der erforderlichen Verfügbarkeit der Auftragnehmenden.

4. Wie viele Anträge auf einen erweiterten Erschwernisausgleich[2] für die Versagung der Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2a Abs. 3 Satz 1 NNatSchG wurden bislang gestellt? Wie hoch sind die beantragten Summen, und in welchem Umfang wurden gegebenenfalls bereits Gelder ausgezahlt (bitte jahresweise für die einzelnen Antragsjahre angeben)?

Der erweiterte Erschwernisausgleich wird für Flächen beantragt, für die eine Nutzung aufgrund der Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 3 S. 1 NNatSchG erschwert ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 EEA-VO). Die Anträge umfassen die Angabe zu den beantragten Flächen. Eine konkrete Auszahlungssumme wird nicht beantragt. Diese wird erst im Rahmen der Verwaltungskontrolle errechnet, nachdem der jeweilige Flächenumfang festgestellt wurde. Nicht bewilligungsfähige Anträge werden abgelehnt.

Stichtag 31.08.2026

Antragsjahr	EEA	Anzahl Anträge	bereits ausgezahlt (Euro)
2026 *	EEA1	34	0,00
2025	EEA1	38	504,18
2024	EEA1	54	3.394,31
2023	EEA1	120	38.817,30
2022	EEA1	178	46.199,86
2021	EEA1	14	0,00
2021 – 2026	**EEA1**	**438**	**88.915,65**

* Anträge aus 2026 werden erst 2027 ausgezahlt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bearbeitet fortlaufend die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2025. Die Mittel werden anhand der bewilligten Anträge in den Bewilligungsstellen abgefordert.

5. Wie viele Anträge auf einen erweiterten Erschwernisausgleich aufgrund der Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG) wurden bislang gestellt? Wie hoch sind die beantragten Summen, und in welchem Umfang wurden gegebenenfalls bereits Gelder ausgezahlt (bitte jahresweise für die einzelnen Antragsjahre angeben)?

Der erweiterte Erschwernisausgleich wird für Flächen beantragt, für die eine Nutzung aufgrund von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichen Feucht- und Nassgrünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG erschwert ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 EEA-VO).

Zum Verfahren wird auf Frage 4 verwiesen.

Alle Anträge, die 2021 bis 2025 gestellt worden sind, waren abzulehnen. Als Ablehnungsgründe lagen folgende Sachverhalte vor:

– Doppelfinanzierung gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 EEA-VO,

[2] Vgl. hierzu und zum Folgenden § 2 Abs. 1 der Verordnung über den erweiterten Erschwernisausgleich (EEA-VO) vom 22. August 2025.

– Eigentumsverhältnisse der Flächen entsprechend § 42 Abs. 6 Satz 2 und 3 NNatSchG,

– fehlende, bewilligungsrelevante Unterlagen, unvollständige Anträge,

– Zahlbetrag unterhalb der Bagatellgrenze von 150 Euro gemäß § 3 Abs. 6 der EEA-VO.

Aus diesem Grunde wurden keine Gelder ausgezahlt.

Stichtag 31.08.2026

Antragsjahr	**EEA**	**Anzahl Anträge**
2026	EEA2	28
2025	EEA2	48
2024	EEA2	64
2023	EEA2	58
2022	EEA2	66
2021	EEA2	0
2021 – 2026	**EEA2**	**264**

6. Wie viele Anträge auf einen erweiterten Erschwernisausgleich aufgrund der Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland (§ 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG) wurden gegebenenfalls bislang gestellt? Wie hoch sind die beantragten Summen, und in welchem Umfang wurden bereits Gelder ausgezahlt (bitte jahresweise für die einzelnen Antragsjahre angeben)?

Der erweiterte Erschwernisausgleich wird für Flächen beantragt, für die eine Nutzung aufgrund von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG erschwert ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 EEA-VO).

Zum Verfahren wird auf Frage 4 verwiesen.

Stichtag 31.08.2026

Antragsjahr	**EEA**	**Anzahl Anträge**	**bereits ausgezahlt (Euro)**
2026 *	EEA3	67	0,00
2025	EEA3	78	1.612,63
2024	EEA3	127	9.885,60
2023	EEA3	83	6.647,90
2022	EEA3	62	2.418,94
2021	EEA3	0	0,00
2021 – 2026	**EEA3**	**417**	**20.565,07**

* Anträge aus 2026 werden erst 2027 ausgezahlt.

Die LWK bearbeitet fortlaufend die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2025. Die Mittel werden anhand der bewilligten Anträge in den Bewilligungsstellen abgefordert.

7. Nach Punkt 2 des Niedersächsischen Weges wurden 16 weitere Einrichtungen zur Gebietsbetreuung geschaffen. Insgesamt bestehen 28 derartige Einrichtungen. Für welche Schutzgebiete sind die 28 Einrichtungen zuständig? Wo sind die Einrichtungen räumlich angesiedelt, und welche Organisationen tragen die Einrichtungen (bitte einzeln für jede der 28 Einrichtungen angeben)?

Die abgefragten Informationen können der beiliegenden **Anlage** (tabellarische Übersicht) entnommen werden.

8. Nach Punkt 2 des Niedersächsischen Weges ist der Wiesenvogelschutz auf eine neue Grundlage gestellt worden. Die Förderung von Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen wurde 2024 in Pilotregionen begonnen und 2025 ausgeweitet. In welchen Regionen erfolgt gegebenenfalls die Förderung wiesenvogelgerechter Bewirtschaftungsmaßnahmen? Um welche Maßnahmen handelt es sich im Einzelnen, und wie groß ist die Fläche, auf der diese Maßnahmen in den Jahren 2025 und 2026 zur Anwendung gelangen? Wie viele Anträge nach der Richtlinie Wiesenvogelschutz wurden 2025 und 2026 durch Landwirte gestellt, und in welchem Umfang wurden in diesen beiden Jahren Mittel ausgezahlt?

Die Regelungen zum Wiesenvogelschutz betreffen Grünlandflächen in landesweit bedeutenden Brutgebieten für Wiesenvögel. Die Umsetzung des neuausgerichteten Gelege- und Kükenschutzes auf der Basis des Niedersächsischen Weges, bei dem vorwiegend flächenhafte Schutzmaßnahmen umgesetzt werden sollen, erfolgte 2024 in vier Pilotregionen. Die Pilotregionen lagen in den EU-Vogelschutzgebieten (VSG) V09 „Ostfriesische Meere“ im Landkreis Aurich (928 ha), V66 „Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka“ im Landkreis Cloppenburg (2 807 ha), in C-Gebieten des Biosphärenreservats Elbtalaue V37 „Niedersächsische Mittelelbe“ (ca. 1 590 ha) und im sogenannten Schneckenbruch im Landkreis Osnabrück (1 390 ha, außerhalb Natura 2000-Kulisse). Innerhalb dieser Projektgebiete wurden erstmals mit den flächenbewirtschaftenden Betrieben freiwillige Schutzmaßnahmen über die Richtlinie „Wiesenvogelschutz im Grünland - RL WieVoSch“ vereinbart.

In 2025 erfolgte dann die Umsetzung der Gelege- und Kükenschutzprojekte in 14 Landkreisen (inkl. des Biosphärenreservats Elbtalaue) auf ca. 33 000 ha Fläche. Die Projektgebiete befanden sich schwerpunktmäßig in EU-VSGen mit bedeutsamen Wiesenvogelvorkommen. In folgenden VSGen wurden Projekte umgesetzt: V04 Krummhörn, V06 Rheiderland, V07 Fehntjer Tief, V08 Leinetal bei Salzderhelden, V09 Ostfriesische Meere, V10 Emsmarschen von Leer bis Emden, V11 Hunteniederung, V27 Unterweser, V35 Hammeniederung, V37 Niedersächsische Mittelelbe, V40 Diepholzer Moorniederung, V64 Marschen am Jadebusen, V66 Butjadingen und V66 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka. Darüber hinaus fanden Projekte auch in weiteren Gebieten der Kulisse des Wiesenvogelschutzprogramms außerhalb der Natura 2000-Kulisse in den Landkreisen Leer, Wittmund, Rotenburg, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Osnabrück statt.

Für 2026 liegt noch keine vollständige Übersicht über die Projektkulisse des Gelege- und Kükenschutzes vor, da die Auszahlungsanträge teilnehmender Landwirtinnen und -wirte noch bis zum 31.10.2026 eingereicht werden können. Somit sind für die aktuelle Brutsaison weder Aussagen zum Flächenumfang noch zu den Auszahlungssummen möglich.

Der Gelege- und Kükenschutz im Rahmen des Niedersächsischen Weges umfasst Basismaßnahmen, die schon vor der Brutsaison abgeschlossen werden können (z. B. auf traditionell immer wieder besiedelten Flächen) und Sofortmaßnahmen, die bei konkret festgestelltem Brutgeschehen zur Anwendung kommen sollen. Zu den Basismaßnahmen zählen konkret:

– Düngung: max. 50 kg/ha N-düngewirksam vor dem 15.03., anschließend keine Düngung bis zur ersten Nutzung,

– Verzicht auf Bewirtschaftung nach 15.03. bis zur ersten Nutzung,

– Verzögerung des ersten Schnittes bei Wiesennutzung bis 15.06.,

– Wasseranstau bzw. Zuwässerung bis 31.05. (keine Befahrbarkeit während des Anstaus).

Die Sofortmaßnahmen umfassen in der Regel verzögerte Mahdtermine oder einen geringeren Tierbesatz bei Beweidung. Daneben können folgende Maßnahmen zur Anwendung kommen:

– Mahd von innen nach außen, langsam und vorsichtig,

– Frischgrasverfütterung zur Schaffung von Streifenhabitaten,

– Flucht-/Grünstreifen im Grünland mind. 10% der Fläche bis 30.06.06. nicht genutzt.

Als Ausnahme ist zudem das separate Aussparen von Gelegen möglich.

Für das Jahr 2025 wurde durch den NLWKN eine erste vorläufige Auswertung zur Umsetzung der oben genannten Maßnahmen anhand einzelner ausgewählter Projektberichte vorgenommen. Die vorläufige Auswertung ergab, dass vonseiten der Landwirtschaft die Vereinbarung des Niedersächsischen Weges, vorwiegend flächenhafte Schutzmaßnahmen durchzuführen, überwiegend nicht eingehalten wurde. Der Anteil flächiger Maßnahmen im Grünland lag im Verhältnis zur Größe der jeweiligen Projektgebiete bei ca. 5 bis 10 %, während der Großteil festgestellter Gelege nach wie vor punktuell ausgesteckt und bei der Bewirtschaftung kleinflächig ausgespart wurde.

In Bezug auf die Teilnahme am Gelege- und Kükenschutz liegen für das Kalenderjahr 2025 folgende Daten vor: Es wurden insgesamt 243 Anträge bei der LWK eingereicht. Die Zahl der auszuzahlenden Anträge sinkt im Laufe der Brutsaison, da aufgrund des aktuellen Brutgeschehens nicht jede geplante und beantragte Maßnahme auch umgesetzt werden muss. So bedarf es beispielsweise dann keiner Schutzmaßnahmen mehr, wenn Gelege durch Prädation verloren gehen und sich anschließend auf den beantragten Grünlandflächen kein Brutvorkommen mehr befindet. Im Kalenderjahr 2025 sind 213 Anträge mit einem Flächenumfang von 2 523 ha und einem Auszahlungsvolumen von 1 028 454 Euro zur Auszahlung gekommen.

Im Kalenderjahr 2026 sind 298 Anträge auf Teilnahme gestellt worden. Da die Auszahlungsanträge noch bis zum 31.10.2026 eingereicht werden können, lassen sich derzeit noch keine Angaben zum Flächenumfang und zur Auszahlungssumme für die Brutsaison 2026 machen (s. o.).

9. In welchem Umfang wurden im Jahr 2026 im Rahmen des Wiesenvogelschutzes Anträge auf Förderung der Gebietsbetreuung und des Prädationsmanagements gestellt?

Bislang wurden keine Anträge gestellt. Die Verordnung ist am 15. Mai 2026 in Kraft getreten. Nach den bisherigen Rückmeldungen und der laufenden Kommunikation mit den UNBen ist davon auszugehen, dass die bereitgestellten Budgets von den UNBen erst nach Eingang der ersten Rechnung abgerufen werden.

10. Wurde - wie im Jahresbericht 2025 in Aussicht gestellt - bis spätestens Anfang 2026 eine erste landesweite Bilanzierung des geplanten Biotopverbundes auf 15 % der Landesfläche bzw. 10 % der Offenlandfläche (Punkt 3 des Niedersächsischen Weges) bereitgestellt? Falls nein, wann wird die Datengrundlage bereitstehen? Falls ja, inwieweit sind die im Niedersächsischen Weg vereinbarten Flächenziele erreicht? Falls die vereinbarten Flächenziele nach den vorliegenden Daten noch nicht erreicht sind, wie soll ihre Erreichung gegebenenfalls sichergestellt werden?

Bisher liegt eine flächendeckende Bilanzierung nur gemäß der Berechnung auf Grundlage des landesweiten Biotopverbundkonzepts im Niedersächsischen Landschaftsprogramm (MU 2021) vor. Danach umfassen die Kernflächen des landesweiten Biotopverbunds derzeit rund 482 511 ha und damit 10,1 % der Landesfläche. 251 710 ha und damit 5,3 % der Landesfläche werden dem Offenland zugeordnet. Der Anteil an der Landesfläche bezieht sich nur auf die terrestrische Fläche, nicht auf die 12-Seemeilen-Zone. Maßstabsbedingt liegen für eine Bilanzierung der Verbindungsflächen und Verbindungselemente auf Landesebene aber bislang noch keine flächendeckenden Daten vor. Diese könnten aus den aktuellen regionalen Biotopverbundkonzepten in den Landschaftsrahmenplänen für die Bilanzierung herangezogen werden.

Eine genauere Berechnung des landesweiten Biotopverbundes und der Biotopvernetzung gemäß § 13 a NNatSchG unter Berücksichtigung von Landkreisdaten aller Landkreise liegt noch nicht vor. Die Arbeiten zur landesweiten Bilanzierung des Biotopverbunds sind noch nicht abgeschlossen, da sich im Rahmen dieser Arbeiten noch weitere Fragen methodischer sowie inhaltlicher Art ergeben haben, die zunächst einer Klärung bedürfen. Die Ergebnisse werden veröffentlicht, sobald diese Diskussion abgeschlossen ist und die Berechnungsergebnisse entsprechend der Einigung vorliegen.

Wie im Niedersächsischen Weg schon festgestellt wurde, liegt ein Handlungsbedarf bei dem Biotopverbund und der Vernetzung in Niedersachsen vor. Unter anderem besteht im Offenland aktuell ein Bedarf an die vorhandenen Kernflächen verbindenden und vernetzenden Landschaftselementen,

dies sind insbesondere linienförmig, fortlaufende Strukturen wie Weg- und Feldraine oder auch Hecken, Feldgehölze, Alleen und Baumreihen mit einer entsprechenden qualitativen Eignung.

Um die Erreichung der Flächenziele zu unterstützen, sind u.a. die folgenden Punkte umgesetzt worden oder sollen noch umgesetzt werden:

– Schaffung von einem erweiterten Schulungsangebot für Kommunen, Verbände, Beratende und Landwirtinnen und -wirte sowie weitere Interessierte u. a. bei der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA).

– Erarbeitung von adressatengerechten Informationsmaterialien für unterschiedliche Zielgruppen wie z. B. Flyer (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund/lebensraume-vernetzen-vielfalt-starken-249700.html), Förderleitfaden (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/biotopverbund/forderratgeber/forderratgeber-biotopverbund-234175.html), Leitfaden zur insektengerechter Unterhaltung von Landschaftselementen in der Agrarlandschaft (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/artenschutz/insekten/leitfaden-zur-insektengerechten-unterhaltung-von-landschaftselementen-in-der-agrarlandschaft-240704.html), Arbeitshilfe zum Biotopverbund für Kommunen.

– Stärkung der Ziele des Biotopverbundes im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP).

– Erarbeitung eines landesweiten Kompensationskataster.

– Stärkung des Themas Biotopverbund und Biotopvernetzung in der Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Landwirtschaft.

– Stärkung des Themas Biotopverbund und Vernetzung in der Flurbereinigung.

– Weiterarbeit an der landesweiten Bilanzierung.

– Schaffen von neuen Förderangeboten u. a. für die Kommunen über das Niedersächsische Kommunalfördergesetz (NKomFöG) (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 46).

– Berücksichtigung des Biotopverbundes und der -vernetzung bei Maßnahmen für die neue Förderperiode der GAP.

11. Gemäß Punkt 4 des Niedersächsischen Weges wurden der Einsatz und die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln auf Gewässerrandstreifen verboten. Wie groß ist insgesamt der Umfang der Flächen, der von diesem Verbot betroffen ist (nach Möglichkeit getrennt für Gewässer der 1., 2. und 3. Ordnung angeben)?

Die Breite der Gewässerrandstreifen ergibt sich aus den gesetzlichen Grundlagen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG], §§ 58 Abs. 1 Satz 1 und 1 Abs. 1 Satz 4 Niedersächsisches Wassergesetz [NWG] sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über Gebiete mit hoher Gewässerdichte). Über die Größe der von den genannten Verboten betroffenen Flächen liegen der Landesregierung keine Daten vor.

12. In welchem Umfang stehen gegebenenfalls Gelder für Ausgleichszahlungen für die von dem Verbot betroffenen Flächen zur Verfügung? Wie viele Anträge auf Ausgleichszahlungen wurden in den vergangenen Jahren gestellt? Wie groß war der Flächenumfang, auf den sich diese Anträge bezogen? In welchem Umfang wurden Gelder an landwirtschaftliche Betriebe ausgezahlt (bitte jahresweise nach Möglichkeit getrennt für Gewässer der 1., 2. und 3. Ordnung angeben)?

Die Zahl der in den vergangenen Jahren eingegangenen Anträge sowie der Umfang von Ausgleichszahlungen für durch den Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel auf Gewässerrandstreifen entstandene wirtschaftliche Nachteile an landwirtschaftliche Betriebe wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Landesregierung stellt die erforderlichen Mittel für die Ausgleichszahlungen aus der Wasserentnahmegebühr zur Verfügung.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass für ein Antragsjahr bis zum 31.03. des übernächsten Jahres Anträge auf Ausgleichszahlungen gestellt werden können. Im Jahr 2022 war eine Bewilligung ausschließlich auf Gewässern 1. Ordnung möglich.

Für die Anträge ab dem Jahr 2023 entfallen etwa 5 % der beantragen Flächen auf Flächen an Gewässern 1. Ordnung, 40 % auf beantragte Flächen an Gewässern 2. Ordnung sowie 55 % auf beantragte Flächen an den Gewässern 3. Ordnung.

Antragsjahre	**2022**	**2023**	**2024**	**2025***	**2026***
Anzahl Anträge	39	2.071	2.845	1.215	55
Beantragter Flächenumfang Dauergrünland	48,66 ha	1578,69 ha	1210,07 ha	568,69 ha	22,73 ha
Beantragter Flächenumfang Ackerland	0,75 ha	715,75 ha	2008,60 ha	826,0086	12,88 ha
Bewilligter Betrag	26.536,85 €	1.474.092,91 €	2.069.739,98 €	548.267,41 €	24.121,91 €

* für diese Jahre können weiterhin Anträge gestellt werden. Es handelt sich daher um vorläufige Zahlen.

13. Wurde das Verzeichnis regelmäßig trockenfallender Gewässer, für die das unter Frage 11 genannte Verbot nicht gilt, gegebenenfalls fertiggestellt? Wie groß ist der Umfang der darin erfassten Gewässer? Wird dieses Verzeichnis regelmäßig aktualisiert? Falls ja, wie ist das Verfahren zur regelmäßigen Aktualisierung des Verzeichnisses ausgestaltet?

Das Verzeichnis trockenfallender Gewässer wird fortwährend gemäß der eingehenden Anzeigen trockenfallender Gewässer, Anzeigen zu Änderungen des Gewässernetzes und weiterer formloser Hinweise wie z. B. Fotodokumentationen aktualisiert. Die Anzeigen und Hinweise werden nach Eingang auf Plausibilität kontrolliert. Entsprechend dieser Kontrollen werden Änderungen am Verzeichnis trockenfallender Gewässer vorgenommen. Seit August 2021 sind ca. 17 500 Anzeigen trockenfallender Gewässer und ca. 3 200 Anzeigen „Änderung Gewässernetz“ eingegangen. Davon wurden ca. 17 400 Anzeigen trockenfallender Gewässer und ca. 3 200 Anzeigen „Änderung Gewässernetz“ bearbeitet. Das Verzeichnis trockenfallender Gewässer kann auf der interaktiven Umweltkarte (https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?lang=de&topic=Hydrologie&bgLayer=TopographieGrau&E=534300.00&N=5802975.00&zoom=5&layers=Gewaesser-netz1Ordnung,Gewaessernetz2Ordnung,Gewaessernetz3Ordnung,VerzeichnistrockenfallendeGewaesser) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) nachvollzogen werden und wird monatlich aktualisiert.

14. Ist die im Jahresbericht 2025 angekündigte Evaluierung der Kriterien zu trockenfallenden Gewässern gegebenenfalls erfolgt? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wann soll die Evaluierung abgeschlossen sein?

Eine erste Begutachtung hat durch die AG Wasser im Dezember 2024 stattgefunden. Die AG Evaluation des Niedersächsischen Weges prüft derzeit, inwiefern eine Evaluierung der Kriterien zu trockenfallenden Gewässern als erforderlich betrachtet wird.

15. Ist die im Jahresbericht 2025 genannte Diskussion über Möglichkeiten zur weiteren ökologischen Aufwertung der Gewässerrandstreifen gegebenenfalls abgeschlossen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wann sollen die Ergebnisse dieser Diskussion vorliegen?

Die Vertragspartner des niedersächsischen Weges prüfen derzeit Möglichkeiten für eine Förderung der weiteren ökologischen Aufwertung der Gewässerrandstreifen.

16. Im Sinne von Punkt 5 des Niedersächsischen Weges wurde ein Aktionsprogramm Insektenvielfalt Niedersachsen formuliert. Welche Veranstaltungen wurden seit Durchführung der Veranstaltung „Forum Insektenvielfalt Niedersachsen“ gegebenenfalls angeboten oder sollen in nächster Zeit angeboten werden?

Seit der Durchführung der Veranstaltung „Forum Insektenvielfalt Niedersachsen“ wurden an der NNA in den Jahren 2024 bis 2026 nachfolgend aufgelistete Veranstaltungen mit Bezug zum Aktionsprogramm Insektenschutz durchgeführt bzw. sind bis Ende 2026 geplant:

– Fachkurs „Wildbienen bestimmen“ (2024, insgesamt sieben eintägige Termine)

– 05.11.2024 Jahrestagung zur landwirtschaftlichen Beratung im Biotop- und Artenschutz im Kontext des Niedersächsischen Weges (in Kooperation mit der der LWK)

– Fachkurs „Totholzkäfer bestimmen“ (2025, insgesamt acht eintägige Termine)

– 17./18.02.2025 Fachaustausch „Artenreiches Grünland“

– 22.08.2025 Fachkurs „Heuschrecken bestimmen“

– 30.09.2025 Jahrestagung zur landwirtschaftlichen Beratung (s. o.)

– 21.10.2025 Fachveranstaltung „Die Bedeutung von Wegrainen, Gewässerrandstreifen und Straßenbegleitgrün für den Naturschutz“

– 19./20.02.2026 Ausbildung von Wespen- und Hornissenberaterinnen und -beratern

– 29.09.2026 Jahrestagung zur landwirtschaftlichen Beratung (s. o.)

– 08.10.2026 Fachveranstaltung „Insektenschutz für Städten und Kommunen“

– 22.10.2026 Fachveranstaltung „Biotopverbund“

– 04./05.11.2026 Niedersächsische Naturschutztage mit Fachtagung „Zwischenbilanzierung des Niedersächsischen Weges“

– 21./22.11.2026 Fachveranstaltung „Rote-Liste-Forum“

Darüber hinaus haben zahlreiche weitere Veranstaltungen stattgefunden, die einen indirekten Bezug zum Aktionsprogramm Insektenvielfalt aufweisen, so z. B. alljährliche Kurse zur Biotoptypenkartierung sowie weitere Artenbestimmungskurse verschiedener Projektpartner der NNA im seit April 2024 laufenden Vorhaben „Kompetenznetzwerk Artenkenntnis Niedersachsen“, das von der Niedersächsischen Bingo-Umweltstiftung gefördert wird.

17. Wie weit ist die im Jahresbericht 2025 angekündigte Ausarbeitung eines Maßnahmenkatalogs auf Grundlage des Aktionsprogramms Insektenvielfalt Niedersachsen vorangeschritten? Werden zur Umsetzung dieser Maßnahmen gegebenenfalls auch finanzielle Mittel zur Verfügung stehen? Falls ja, in welchem Umfang?

Der im Jahresbericht 2025 angekündigte Maßnahmenkatalog ist abgeschlossen und wird im Rahmen des „Leitfadens zur insektengerechten Entwicklung und zur Förderung der Insektenvielfalt auf Offenlandflächen in Schutzgebieten im Eigentum der öffentlichen Hand“ (Maßnahme 2.5 des Aktionsprogramms Insektenvielfalt) veröffentlicht. Die Fördermöglichkeiten sind im Jahresbericht (Seite 16) zur Umsetzung der im Leitfaden genannten Maßnahmen benannt.

18. Welche weiteren Roten Listen (Punkt 6 des Niedersächsischen Weges) wurden gegebenenfalls seit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2025 erstellt bzw. aktualisiert?

Seit der Veröffentlichung des Jahresberichts im Jahr 2025 wurde im Juli 2026 die aktualisierte Rote Liste der Armleuchteralgen veröffentlicht. Derzeit wird weiterhin an der Aktualisierung bzw. Neuerstellung der im Jahresbericht genannten Roten Listen gearbeitet. Die Roten Listen der Binnenmollusken und der Amphibien & Reptilien befinden sich in der Phase der fachlichen Überarbeitung bzw. finalen Abstimmung zum veröffentlichungsfähigen Gesamtwerk. Über die im Jahresbericht genannten Roten Listen hinaus wurden im Jahr 2026 die Arbeiten an der Aktualisierung der Roten Liste der Libellen aufgenommen.

19. Welche zusätzlichen Module zum Insektenmonitoring sollen gegebenenfalls eingerichtet werden? Wie weit sind die entsprechenden Arbeiten vorangeschritten?

Im Rahmen des Bundesweiten Insektenmonitorings befinden sich in Niedersachsen mehrere Module weiterhin in Umsetzung. Das Modul 1B „Heuschrecken im Grünland“ befindet sich aktuell im fünften Erfassungsjahr, das Modul 1A „Tagfalter & Widderchen auf der Landschaftsebene“ befindet sich derzeit im dritten Erfassungsjahr. In Kooperation mit der Nordwestdeutschen Forstlichen Versuchsanstalt (NW-FVA) werden im Rahmen des Biodiversitätsmonitorings in Wäldern aktuell im fünften Jahr Insektengruppen wie Totholzkäfer, Laufkäfer, Wanzen sowie Spinnen erfasst. Das Biodiversitätsmonitoring in Wäldern ist methodisch eng an die Module 1D „Xylobionte Käfer im Wald“ sowie 1C „Laufkäfer und bodenlebende Spinnen“ angelehnt. Eine weitere Fortsetzung dieser Module ist angestrebt. Über das Bundesweite Insektenmonitoring hinaus werden Heuschrecken seit 2023 zusätzlich auf Flächen der Bodendauerbeobachtung, Naturschutzflächen, sowie auf ausgewählten Flächen mit Heideschrecken-Vorkommen erfasst. Im Rahmen des FFH-Monitorings werden zudem regelmäßig der Zustand und die Entwicklung ausgewählter Arten der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzwerkes Natura 2000 erfasst. Das FFH-Monitoring umfasst in Niedersachsen aktuell 26 Insektenarten der Anhänge II und IV. Im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) werden außerdem regelmäßig der ökologische Zustand von Flüssen, Bächen und Seen untersucht, wobei wassergebundene Insekten des Makrozoobenthos, wie Libellen und Köcherfliegen, erfasst werden. Für eine Erfassung von flugaktiven Insekten ist der NLWKN im aktiven Austausch mit dem deutschen Netzwerk des Projekts „Long-Term Ecological Research“ (LTER-D), wobei auch hier eine zukünftige Kooperation angestrebt wird. Weiterhin ist in Niedersachsen eine Umsetzung des EU-Bestäubermonitorings vorgesehen.

20. Wie weit ist die Bereitstellung der Fachanwendung zum Aufbau des zentralen Online-Kompensationskatasters (Punkt 7 des Niedersächsischen Weges) vorangeschritten? Wann sollen alle Kompensationsmaßnahmen im Kataster erfasst sein? Mit welchem Personalaufwand für die für die Migration von Altdaten sowie die Erfassung neuer Daten zuständigen Behörden kalkuliert die Landesregierung? Stellt sie zur Deckung dieses Personalaufwands gegebenenfalls finanzielle Mittel zur Verfügung?

Die Fachanwendung befindet sich derzeit in der Testphase. Die Integration der bestehenden digitalen Daten der UNBen in die Anwendung ist parallel zum sich anschließenden Pre-Launch vorgesehen.

Hinsichtlich der Migration der digitalen „Altdaten“ aus den bestehenden Kompensationsverzeichnissen ist beabsichtigt, diese nach Bereitstellung durch die UNBen landesseitig möglichst automatisiert in das zentrale Online-Kompensationskataster zu übernehmen. Der Aufwand wird von der Qualität der Eingangsdaten abhängen, sodass eine seriöse zeitliche Prognose nicht möglich ist. Hinsichtlich des Erfassungsaufwands für neue Daten wird davon ausgegangen, dass nach einer Eingewöhnungsphase nach Einführung des landesweiten Kompensationsverzeichnisses den zuständigen Behörden kein Mehraufwand gegenüber der bisherigen Situation entsteht. Zudem entfällt für die UNBen künftig die Notwendigkeit, eigene Kompensationsverzeichnisse zu betreiben. Vor diesem Hintergrund besteht keine Veranlassung, landesseitig zusätzliche Mittel zur Deckung des Personalaufwands bereitzustellen.

21. Wie hat sich seit der Veröffentlichung des Leitfadens zur Produktionsintegrierten Kompensation die Nutzung dieses Instruments in Niedersachsen entwickelt?

Da die Kompensationsverzeichnisse der UNBen keine Auswertung in Bezug auf die Entwicklung der produktionsintegrierten Kompensation zulassen und letztere auch von weiteren Faktoren wie z. B. der Art der Eingriffe und den Marktbedingungen abhängt, wurde die Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN befragt, wie sich das Aufkommen von Anfragen zu dem Thema seit dem Erscheinen der „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“entwickelt hat. Die Fachbehörde für Naturschutz hat gemäß § 33 Satz 3 Nr. 2 NNatSchG u. a. die Aufgabe, die Naturschutzbehörden und andere Stellen in Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten.

Nach Auskunft des NLWKN haben sich seit der Veröffentlichung der Ende 2023 vom NLWKN herausgegebenen „Arbeitshilfe Produktionsintegrierte Kompensation (PIK)“ Aufkommen und Art der Anfragen an den NLWKN zu PIK verändert. Vor der Veröffentlichung gab es häufiger Anfragen, ob eine produktionsintegrierte Kompensation in Niedersachen möglich sei und wie diese gehandhabt werden könne. Diese Anfragen kamen aus Naturschutzbehörden, Naturschutzvereinigungen, landwirtschaftlichen Unternehmen sowie Forschung und Lehre.

Nach der Veröffentlichung der Arbeitshilfe gäbe es solche Anfragen nicht mehr, stattdessen Anfragen seitens der NNA, mehrerer UNBen sowie des niedersächsischen Landesbauernverbandes an den NLWKN, die PIK-Arbeitshilfe im Rahmen von Fortbildungs- und Fachveranstaltungen vorzustellen. Der NLWKN hat diese Angebote vollumfänglich wahrgenommen. Außerhalb dieser Veranstaltungen gab es lediglich einige wenige Anfragen von Eingriffsverursachern und Naturschutzbehörden nach der Handhabung einzelner Festlegungen in konkreten Eingriffs-Ausgleichsplanungen. Die Resonanz, welche den NLWKN auf die PIK-Arbeitshilfe in Gesprächen bisher erreicht hat, ist positiv. Die Arbeitshilfe sei verständlich, praxistauglich und hilfreich, heißt es.

Dies lässt den Rückschluss zu, dass sich Unsicherheiten in der Anwendung von PIK seit Erscheinen des Leitfadens deutlich verringert haben.

22. In welcher Form wurde gegebenenfalls im Sinne von Punkt 8 des Niedersächsischen Weges die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz aufgebaut? Wurde das Ziel des Aufbaus einer flächendeckenden Beratung erreicht? Falls nein, für welche Landesteile steht keine entsprechende Beratung zur Verfügung?

Die seit 2022 bestehende Beratung zum Biotop- und Artenschutz in Niedersachsen wird von der LWK und dem NLWKN koordiniert und findet aktuell in neun Beratungsregionen statt. Detaillierte Informationen zum Umfang der Beratung und laufenden Projekten sind im Internet abrufbar. Insoweit wird auf die entsprechenden Veröffentlichungen der zuständigen Stellen verwiesen: https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/41183_Beratung_zum_Biotop-_und_Artenschutz_in_Niedersachsen

Vorbehaltlich des Beschlusses des Doppelhaushalts 2027/2028 durch das Parlament werden ab dem kommenden Jahr zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt, um den Landwirtinnen und Landwirten dauerhaft und landesweit eine fachkundige Unterstützung anbieten zu können. Gleiches gilt für die bei der Landwirtschaftskammer eingerichtete Koordinierungsstelle für die Beratung.

23. In welchem Umfang wurde dieses Beratungsangebot in den vergangenen Jahren durch landwirtschaftliche Betriebe angenommen (bitte jahresweise angeben)?

Die Beratung zum Biotop- und Artenschutz in Niedersachsen übernimmt aktuell in den jeweiligen Beratungsregionen insbesondere koordinierende und vernetzende Aufgaben. Sie bringt regionale Akteurinnen und Akteure zusammen, initiiert, unterstützt und begleitet Initiativen und Maßnahmen im Bereich des Biotop- und Artenschutzes auf landwirtschaftlichen Betrieben und in der Fläche. Naturschutzfachliche Zielsetzungen werden mit geeigneten Maßnahmenoptionen für landwirtschaftliche Betriebe verknüpft. Eine einzelbetriebliche Beratung findet ebenfalls statt, diese wird aber nicht systematisch erfasst.

24. Ist die Finanzierung des Beratungsangebots für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz über den 31. Dezember 2026 hinaus gesichert?

Es wird auf die Antwort zu Frage 46 verwiesen.

25. In welchem Umfang und welcher Form ist bei der Verpachtung landeseigener Domänen der unter Punkt 9 des Niedersächsischen Weges vereinbarten Vorbildfunktion des Landes Rechnung getragen worden?

Der Vorbildfunktion wurde und wird bei der Verpachtung landeseigener Domänen und Teildomänen insbesondere mit Erlassen an die Domänenverwaltungen der Ämter für regionale Landesentwicklung Rechnung getragen. Aus diesen Erlassen resultieren Verfahrensweisen zur Zielerreichung und Umsetzung von Punkt 9 des Niedersächsischen Weges.

26. Wie viele Domänen wurden seit dem Abschluss der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg auf ökologischen Landbau umgestellt? Um welche Domänen handelt es sich dabei gegebenenfalls im Einzelnen?

Bewirtschaftungsumstellungen erfolgten auf insgesamt fünf Betrieben. Es handelt sich dabei im Landkreis Göttingen um die Domäne Himmigerode, im Landkreis Aurich um die Domäne Meer Aland, im Landkreis Wesermarsch um die Teildomänen Großehof und Osterseefeld sowie im Landkreis Friesland um die Teildomäne Maihausen. Darüber hinaus befinden sich jeweils eine Domäne in den Landkreisen Osterholz und Stade zurzeit in der Umstellungsphase auf ökologischen Landbau.

27. Ist die Erarbeitung des Wildnisentwicklungsplans für das Wildnisgebiet im Solling abgeschlossen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, wann sollen die Arbeiten abgeschlossen werden?

Der erste Wildnisentwicklungsplan ist Ende 2025 als Managementplan fristgerecht knapp fünf Jahre nach Einrichtung des Wildnisgebietes im Jahr 2021 veröffentlicht worden (siehe hierzu: https://www.landesforsten.de/wp-content/uploads/2025/12/entwicklungsplanwgs.pdf). Der Wildnisentwicklungsplan wurde am 26.02.2026 im Lenkungskreis des Niedersächsischen Weges vorgestellt. Der Plan beschreibt für den Zeitraum 2026 bis 2035 die Ziele und Maßnahmen für die Betreuung und Entwicklung des Gebietes.

28. Welche Ergebnisse hat das Biodiversitätsmonitoring im Wildnisgebiet im Solling erbracht? Welche Schlussfolgerungen wurden daraus gezogen?

Das Biodiversitätsmonitoring im Wildnisgebiet Solling wird im Zeitraum 2024 bis 2028 durchgeführt. Eine abschließende Bewertung erfolgt nach Abschluss aller Erhebungen und Auswertungen. Ziel des Monitorings ist es, sowohl die neu erhobenen als auch die bereits vorliegenden Daten zum Zustand und zur Entwicklung der Biodiversität im Wildnisgebiet auszuwerten und aufzubereiten. Dadurch wird eine Dokumentation der Ausgangssituation hinsichtlich der Artenausstattung und der Waldstrukturen des Wildnisgebietes im Solling zum Zeitpunkt seiner Einrichtung ermöglicht. Die Methodik orientiert sich am landesweiten Biodiversitätsmonitoring und schafft einen standardisierten Referenzzustand als Basis für zukünftige Vergleiche. Abschließende Aussagen zur Biodiversitätsentwicklung sind im laufenden Zeitraum noch nicht möglich.

29. Stehen für Praxisanbauversuche zur Erprobung der Eignung alternativer europäischer Baumarten gegebenenfalls Haushaltsmittel zur Verfügung? Falls ja, in welchem Umfang? Falls nein, wann soll dies der Fall sein?

Es sind für Praxisanbauversuche keine konkreten Haushaltsmittel ausgewiesen. Dazu müsste ein konkreter Antrag vorliegen, der dann im Rahmen etwa der Mittel für Forschung konkret zu prüfen wäre.

30. Welche Erwartungen haben die Partner des Niedersächsischen Weges an die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in der nächsten Förderperiode, damit die GAP entsprechend der Ziele des Niedersächsischen Weges (insbesondere Punkt 10) genutzt werden kann?

Im Niedersächsischen Weg ist festgelegt, dass die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) gezielt die Umwelt-, Klimaschutz- und Biodiversitätsziele des Niedersächsischen Weges unterstützt. Dieses gilt auch für die nächste Förderperiode. Der Niedersächsische Weg ermöglicht die Einbindung der Partnerinnen und Partner in die Konzeption und Gestaltung von GAP-Fördermaßnahmen, womit deren Akzeptanz und Praxistauglichkeit erhöht werden. Insgesamt soll die GAP als Instrument genutzt werden, um die Ziele des Niedersächsischen Weges, wie Klimaschutz, Biodiversität und nachhaltige Landwirtschaft, konkret voranzubringen.

31. Welche konkreten Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2025 gegebenenfalls ergriffen, um den ökologischen Landbau in Niedersachsen weiter auszubauen und zu fördern (Punkt 11 des Niedersächsischen Weges)?

Folgende, im Eckpunktepapier aufgezählte, Maßnahmen wurden im Jahr nach der Erstellung des Jahresberichts 2025 umgesetzt:

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) wurde die Flächenprämie für den Ökolandbau (BV1) für Gemüsebau für die Einführungs- und Beibehaltungsphase auf 630 Euro zum 01.01.2026 erhöht, bei sonst unverändert hohen Prämien.

Zur Förderung der Ökomodellregionen (ÖMR) wurde ein neues degressives Förderkonzept erarbeitet, das den ÖMR ermöglicht, eine verlängerte Förderperiode zu beantragen.

Es wurden zwei Antragsverfahren über die Förderrichtlinie ökologischer Landbau durchgeführt, die der Umsetzung der Maßnahme „Projektförderung“ Rechnung tragen. Insgesamt wurden im Herbst 2025 und im Frühjahr 2026 22 nicht investive Projekte bewilligt, u. a. auch im Eckpunktepapier vorgesehene Sonderprojekte, z. B. zu Nährstoffen, zur Verbraucheransprache und zur Außerhausverpflegung (AHV). Ein weiteres Antragsverfahren ist für diesen Herbst vorgesehen. Neben eingeplanten Haushaltsmitteln wurden für diesen Bereich auch zusätzliche Gelder aus der politischen Liste verwendet. Weitergefördert wird ebenfalls der Öko-Versuch im Wasserschutzgebiet Belm.

Die niedersächsischen Fördermaßnahmen „Agrarinvestitionsförderungsprogramm“ (AFP), „Regionale Wertschöpfung“ und „Diversifizierung bei Abbau der Tierhaltung“ sind sowohl für konventionelle Betriebe als auch für Bio-Betriebe zugänglich. Bio-Betriebe werden im Rahmen von Auswahlverfahren im Bewilligungsprozess weiterhin besonders berücksichtigt.

Umgesetzt wurde im Bereich Bildung ebenfalls das Angebot von Praxismodulen zur Vermittlung von Inhalten zum ökologischen Landbau für Ausbilderinnen und Ausbilder, sowie Berufsschullehrerinnen und -lehrer. Die Fortsetzung dieses Angebotes in diesem Herbst/Winter befindet sich aktuell in der Planung.

Mit der Erweiterung des Teilnehmendenkreises für das Schulobstprogramm um die Klassenstufen 5 und 6 wurden die Landesmittel für das Schuljahr 2023/2024 einmalig auf 4 Millionen Euro erhöht und ab dem Haushaltsjahr 2025 verstetigt. Ab 2027 ist eine jährliche Aufstockung um 3,7 Millionen Euro Landesmittel beabsichtigt, um die steigende Kinderzahl mit ausreichend Verzehrtagen bedienen zu können. Im Schuljahr 2025/2026 wurden zu 85 % biologische Erzeugnisse an die Bildungseinrichtungen geliefert. Die Anzahl der teilnehmenden Bildungseinrichtungen an der Programmkomponente

Obst und Gemüse ist im Schuljahr 2026/2027 mit über 30 000 Kindern mehr als im Schuljahr 2025/2026 auf einen neuen Rekord von über 395 000 Kindern angestiegen.

32. In welchem Umfang wurden die Förderangebote zur klimaschonenden Bewirtschaftung in den vergangenen Jahren in Niedersachsen genutzt (Punkt 12 des Niedersächsischen Weges)?

Die AUKM zur klimaschonenden Bewirtschaftung wurden im folgenden Flächenumfang in Niedersachsen genutzt:

Maß-nahme	Flächenumfang (ha) 2023	Flächenumfang (ha) 2024	Flächenumfang (ha) 2025
AN 1	38,84	28,7	125,54
AN 3	317,57	318,2	318,12
GN 1	13563,00	17547,14	23097,51
GN 2	1237,28	2087,18	4340,99
GN 3	2916,73	4525,84	6191,25
GN 4	2355,67	3062,05	9487,02
GN 5	17029,98	21865,31	25276,84
BV 3	17909,22	22253,61	54688,11
BK 1	478,6975	553,95	747,19
SWH	2.527 Betriebe	2.462 Betriebe	2.397 Betriebe

Legende Abkürzungen:

AN1 Anbau mehrjähriger Wildpflanzen

AN3 Dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland

GN1 Nachhaltige Grünlandnutzung

GN2 Nachhaltige und naturschutzgerechte Grünlandnutzung in Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes

GN3 Weidenutzung in Hanglagen

GN4 Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten

GN5 Artenreiches Grünland

BV 3 Ökologischer Landbau Zusatzförderung Wasserschutz, lagegenau

BK1 Moorschonender Einstau

SWH Sommerweidehaltung

Niedersachsen hat 2023 und 2024 aus Landesmitteln eine Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen außerhalb der GAK angeboten. Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Einrichtung von Agroforstsystemen (Richtlinie „Agroforstsysteme“ [Erl. d. Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz {ML} v. 19.04.2023 - 105-29804-3136/2022 -]) ist zum 31.12.2024 ausgelaufen. Über diese Landesförderung wurden insgesamt sechs Antragsteller bei der Einrichtung von Agroforstsystemen (AFS) gefördert. Damit konnten 6,8 ha Gehölzfläche als AFS in Niedersachsen realisiert werden. Seit 01.07.2025 bietet Niedersachsen eine Förderung zur Einrichtung von AFS über die Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) an. Die Förderung (Richtlinie „Agroforstsysteme“ [Erl. d. ML v. 25.06.2025 - R1 29804-1780/2024 -]) erfolgt als Zuwendung aus Bundes- und Landesmitteln über die Förderrichtlinie der GAK nach dem GAK-Rahmenplan: (Förderbereich 4, L. Investitionsförderung zur Einrichtung von Agroforstsystemen).

Gefördert wird die Erstpflanzung von AFS auf Ackerland und Dauergrünland. Siehe hierzu: https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/thema/1079_Agroforstsysteme_AFS. Bislang wurden insgesamt 14 Anträge gestellt. Bewilligt wurden im vergangenen Jahr ein

Antrag und 2026 13 Anträge mit einer Gehölzfläche von insgesamt 24,6613 ha. Der Mittelansatz liegt aktuell bei 110 000 Euro. Über die Öko-Regelung 3 - Agroforst (Förderung zur Beibehaltung von AFS) wurden 2026 in Niedersachsen insgesamt 39 Anträge mit einer Gehölzfläche von 63 ha eingereicht.

33. Wie differenziert erfolgt die Erfassung des Einsatzes chemischer Pflanzenschutzmittel in Niedersachsen (Punkt 13 des Niedersächsischen Weges)? Welche Ergebnisse zeigt die differenzierte Erfassung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes in Niedersachsen (bitte jahresweise angeben)?

Im Rahmen der Niedersächsischen Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie wird im o. g. Zusammenhang auf den monetären betrieblichen Aufwand aus der Testbetriebsstatistik, Markforschungsdaten und die Erhebungen im Panel Pflanzenschutzmittel-Anwendung (PAPA) zurückgegriffen. Im Rahmen der beabsichtigten Evaluierung der Reduktionsstrategie im Jahr 2027 sollen Aussagen zu den Entwicklungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Niedersachsen getroffen werden.

34. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um die Anschaffung sparsamer Ausbringtechnik durch landwirtschaftliche Betriebe zu fördern?

Mit dem Investitionsprogramm Landwirtschaft des damaligen Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) wurden gezielt landwirtschaftliche Betriebe unterstützt, in moderne Technologien für mehr Klima-, Natur- und Umweltschutz zu investieren. Das Programm lief von 2021 bis 2024. Darüber hinaus bietet die Landesregierung finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von moderner Technologie an. So sind im niedersächsischen AFP bestimmte Investitionen förderfähig, die sogenannten SIUK-Maßnahmen (Spezifische Investitionen zum Umwelt- und Klimaschutz). Hierüber können Maschinen mit sparsamer Ausbringungstechnik gefördert werden.

35. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um den integrierten Pflanzenschutz in Niedersachsen zu fördern?

Der integrierte Pflanzenschutz (IPS) als elementarer Teil des integrierten Pflanzenbaus ist nach § 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) definiert als eine Kombination von Verfahren, bei der unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Dies trifft demnach den Kerngedanken der Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie im Rahmen des Niedersächsischen Weges. Daher gilt es, den IPS konsequent umzusetzen.

Die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des IPS ist in Deutschland und der EU somit nicht nur das Leitbild für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen, sondern auch gesetzlich vorgeschrieben. Die Durchführung des IPS wird von der Offizialberatung mit Monitorings und Erhebungen unterstützt, die darüber hinaus bei der Weiterentwicklung zuverlässiger Prognosemodelle und angepasster Schadschwellen unverzichtbar sind. In diesem Zuge werden weiterhin Schadschwellen ständig überprüft, validiert und gegebenenfalls angepasst und neue Schaderreger charakterisiert.

36. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um die verstärkte Nutzung resistenter Sorten in Niedersachsen zu fördern?

Die Landesregierung tritt für die Erhaltung der Vielfalt des Saatgutes ein, d. h. für eine Vielfalt in Form eines breiten Angebots an Sorten innerhalb einer Kulturart als auch Vielfalt im Sinne eines breiten Angebots an verschiedenen Kulturarten. Sorten und Anbausysteme sollten so gewählt werden, dass sie auch unter veränderten klimatischen Bedingungen stabil bleiben und weniger durch Schädlinge und Krankheiten beeinträchtigt werden. Dazu sind die vorbeugenden Möglichkeiten des integrierten Pflanzenschutzes konsequent zu nutzen, um den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf das notwendige Maß zu begrenzen. In der Niedersächsischen Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie

wurde die Fragestellung einer Wahl gesunder Sorten entsprechend aufgegriffen und ein deutliches Reduktionspotenzial aufgezeigt. Aktuell werden die Ergebnisse in die Fläche transferiert.

37. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um in Niedersachsen den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Bereich des Verkehrs zu reduzieren?

Die in den Zuständigkeitsbereich von Niedersachsen fallende Anwendung von Glyphosat auf Gleisanlagen zur Bekämpfung von Bewuchs wird durch das Pflanzenschutzamt der LWK und das ML nicht mehr genehmigt.

38. In welchem Umfang wurde die Förderung zum Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gegebenenfalls ausgebaut? Welche Mittel standen dazu in den einzelnen Jahren gegebenenfalls zur Verfügung?

Im Juli 2022 ist die Durchführung der Maßnahme „Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie“ gestartet. Die Landesregierung setzt sich für die weitere Fortsetzung der Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie ein, um die bislang gewonnenen Erkenntnisse landesweit zu verbreiten und in die Praxis zu transferieren. Bislang erfolgte die Finanzierung aus Mitteln des Sondervermögens Stadt.Land.Zukunft (bis 2025) und Mitteln der politischen Liste (2026) mit einer durchschnittlichen Höhe von ca. 350 000 Euro.

39. In welchem Umfang wurde die Beratung landwirtschaftlicher Betriebe zum optimierten Einsatz von Pflanzenschutzmitteln seit Unterzeichnung der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg gegebenenfalls ausgebaut?

Ab 2026 werden nun die im Rahmen der bisherigen Arbeiten der Pflanzenschutzmittel-Reduzierungsstrategie sowie der allgemeinen Versuchs- und Projektaktivitäten der LWK gewonnenen Erkenntnisse und Ergebnisse durch verschiedene Maßnahmen des Wissenstransfers in der breiten Praxis gestreut. Der Bereich des Wissenstransfers soll massiv ausgebaut werden. Dabei sollen bewährte Instrumente wie Feldtage, Vortragsveranstaltungen und Fachartikel ebenso genutzt werden wie neue Ansätze über fachspezifische Videoreihen, niedersachsenweite themenspezifische Veranstaltungen sowie die Einbeziehung in Veranstaltungen im Rahmen der Gewässerschutzberatung.

40. Wie viele Anträge auf einen erweiterten Erschwernisausgleich aufgrund der Vorschriften zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbiziden (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 NNatSchG) wurden bislang gestellt? Wie hoch sind die beantragten Summen, und in welchem Umfang wurden bereits Gelder ausgezahlt (bitte jahresweise für die einzelnen Antragsjahre angeben)?

Der erweiterte Erschwernisausgleich wird für Flächen beantragt, für die eine Nutzung aufgrund von Vorschriften des § 25 a NNatSchG zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid erschwert ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 EEA-VO).

Zum Verfahren wird auf Frage 4 verwiesen.

Stichtag 31.08.2026

Antragsjahr	EEA	Anzahl Anträge	bereits ausgezahlt (Euro)
2026 *	EEA4	1.049	0,00
2025	EEA4	919	430.877,56
2024	EEA4	898	426.126,07
2023	EEA4	877	431.133,12
2022	EEA4	950	296.546,68
2021	EEA4	536	279.646,50
2021 – 2026	**EEA4**	**5.229**	**1.864.329,93**

* Anträge aus 2026 werden erst 2027 ausgezahlt.

Die LWK bearbeitet fortlaufend die Anträge der Antragsjahre 2021 bis 2025. Die Mittel werden anhand der bewilligten Anträge in den Bewilligungsstellen abgefordert.

41. Wie hat sich seit der Unterzeichnung der Vereinbarungen zum Niedersächsischen Weg die Flächenneuversiegelung in Niedersachsen entwickelt (Punkt 14 des Niedersächsischen Weges; bitte jahresweise angeben)?

Die Entwicklung von Flächenneuinanspruchnahme und Neuversiegelung stellt sich wie folgt dar:

– Im gleitenden vierjährigen Mittel von 2021 bis 2024 lag die Neuinanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen bei 4,9 ha/Tag, die Neuversiegelung bei 2,3 ha/Tag.
– Die aktuellsten Zahlen stammen aus dem Jahr 2024. Zum Ende des Jahres 2023 fanden laut dem Niedersächsischen Landesamt für Statistik (LSN) Veränderungen in der Datengrundlage statt, die zu Abweichungen in den ausgewerteten Nutzungsarten führen können.
– Eine Vergleichbarkeit der Daten zu den Vorjahren ist daher nur eingeschränkt möglich, was bei Betrachtung der Werte ab 2024 zu berücksichtigen ist. Aufgrund dieser regelhaft vorkommenden Verbesserungen der Datengrundlage und zur Berücksichtigung von jährlichen Schwankungen werden die vierjährigen Mittelwerte betrachtet.

Die Jahreswerte können eingesehen werden unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/boden_grundwasser/bodenschutz/flaecheninanspruchnahme_und_bodenversiegelung/flaecheninanspruchnahme-und-bodenversiegelung-in-niedersachsen-797.html

42. Wurde der angekündigte Workshop zur Reduzierung des Flächenverbrauchs in der zweiten Hälfte des Jahres 2025 durchgeführt? Falls ja, mit welchen Teilnehmern? Falls nein, warum nicht?

Am 20. April 2026 hat das MU in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) auf Einladung des Landkreises Leer eine halbtägige Informations- und Diskussionsveranstaltung unter dem Titel „Gespräch mit Tiefgang: Boden schützen, Kommunen stärken“ durchgeführt.

Insgesamt nahmen 35 Personen teil, darunter Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen im Landkreis Leer und benachbarten Landkreisen, Planungsbüros und landwirtschaftliche Interessenvertretung. Auf der Grundlage von Fachbeiträgen seitens MU und LBEG wurden Lösungen diskutiert, wie der Bodenschutz (Reduktion der Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, Schutz besonders hochwertiger und empfindlicher Böden) besser in der kommunalen Planung berücksichtigt werden kann.

43. Inwieweit und in welcher Form wurde der im Jahresbericht 2025 geäußerte Gedanke, den Flächenverbrauch durch Vorgaben der Raumplanung zu reduzieren, verfolgt?

Der Gedanke wurde bei der aktuellen Fortschreibung des Landesraumordnungsprogramms im Rahmen der Bearbeitung der Stellungnahmen geprüft, eine weitere Konkretisierung aber verworfen, da bestehendes Fachrecht nicht durch das LROP überregelt werden kann. Weiterhin gilt das bestehende zu beachtende raumordnerische Ziel 3.1.1 Ziff. 02 Satz 1 LROP zur Minimierung der Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstige Infrastruktureinrichtungen. Ebenso gelten die zu berücksichtigenden Grundsätze der Abschnitte 1.1 Ziff. 02, 2.1 Ziff. 05 u. 06 sowie 3.1.1 Ziff. 04 u. 05 LROP zur vorrangigen Innenentwicklung und Reduktion der Flächenbeanspruchung und Neuversiegelung.

Der Grundsatz in Abschnitt 3.1.1 Ziff. 05 LROP wird ebenso in § 1 a Abs. 1 NNatSchG als Ziel festgelegt. Einzelne Träger der Regionalplanung setzen diese Regelungen in ihrem eigenen Wirkungskreis z. B. in Form von Flächenkontingenten um.

44. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung gegebenenfalls ergriffen, um den Zielkonflikt zwischen der Reduzierung des Flächenverbrauchs auf der einen Seite sowie der Bereitstellung notwendiger Flächen für Siedlungs-, Wirtschafts- und Verkehrszwecke auf der anderen Seite zu entschärfen?

Der Zielkonflikt zwischen Reduzierung des Flächenverbrauchs und den Anforderungen der Siedlungsentwicklung (die Wirtschaft und Verkehr einschließt) wird durch das Leitbild der nachhaltigen Siedlungsentwicklung, die auch die Erfordernisse des Klimawandels miteinschließt, entschärft. Exemplarisch dafür ist die Niedersächsische Initiative für Klimaschutz in der Siedlungsentwicklung (NIKIS, https://www.nikis.niedersachsen.de/), in der die sparsame Flächennutzung ein zentrales Ziel ist. Die zur Umsetzung dieses Zieles genannten Strategien umfassen u. a.:

– Berücksichtigung von Innenentwicklungspotenzialen in der Bauplanung, vor allem durch
  - integrierte Stadtentwicklungskonzepte mit einem Planungshorizont von 10 bis 20 Jahren,
  - kommunale Wohnungsmarktanalysen und Wohnungsmarktkonzepte,
  - Gewerbeflächenanalysen und Prognosen zur Wirtschaftsentwicklung,
  - Leerstands-, Brachflächen- und Baulückenkataster,
  - Baulandmanagement;
– verstärkte Flächensicherung;
– Management der Innenentwicklung durch Nutzung von Baulücken, Brachflächen, aufgegebene und untergenutzte Hofstellen, Nachnutzungen und Entsiegelung.

Zum letztgenannten Punkt, der Entsiegelung, stellt das Land Niedersachsen den Kommunen mit dem im Rahmen von § 19 Niedersächsisches Klimagesetz (NKlimaG) entwickelten Entsiegelungskataster ein Planungswerkzeug zur Verfügung (entsiegelungskataster.niedersachsen.de).

Die genannten Maßnahmen verfolgen das Leitbild der „doppelten Innenentwicklung“, also der gleichzeitigen Bereitstellung von Siedlungs- Wirtschafts- und Verkehrsflächen sowie Frei- und Erholungsflächen.

45. Welche konkreten Maßnahmen im Sinne des Punktes 15 des Niedersächsischen Weges (Dialog zum Wert der Lebensmittel) wurden seit der Veröffentlichung des Jahresberichts 2025 gegebenenfalls ergriffen?

Nach dem Jahresbericht 2025 wurde die AG Öffentlichkeitsarbeit gegründet, die seitdem Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit erarbeitet hat, die dem Lenkungskreis vorgelegt wurden und nun in die Umsetzung gehen. Ziel ist es, den Niedersächsischen Weg noch sichtbarer zu machen und die Vorteile von regionaler Erzeugung unter Gesichtspunkten des Niedersächsischen Weges aufzuzeigen.

46. Stehen finanzielle Mittel zur Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Niedersächsischen Weges vor Ort durch landwirtschaftliche Betriebe und Naturschutzorganisationen zur Verfügung? Falls ja, in welchem Umfang? Falls nein, plant die Landesregierung ein entsprechendes Budget?

Die Landesregierung plant derzeit in 2027 eine Verordnung über das NKomFöG. Über diese sollen den Kommunen Mittel in Höhe von 90 Millionen Euro für die nächsten Jahre zur Verfügung gestellt werden. Über diese Mittel sollen Maßnahmen des Niedersächsischen Weges regional umgesetzt werden. Unterstützt werden soll durch diese Förderung auch die Zusammenarbeit von Kommunen, Naturschutz- und Landwirtschaftsverbänden. Neben einem Budget für Maßnahmen wird auch eines für die Abwicklung der Maßnahmen und die Stärkung der Zusammenarbeit vor Ort zur Verfügung stehen.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung des Haushaltes durch das Parlament werden in den nächsten Jahren Finanzmittel für die bestehende Beratung zum Biotop- und Artenschutz (9 Beratungsstellen) zur Verfügung gestellt und die Beratung somit abgesichert. Darüber hinaus sind für den Doppelhaus-

halt 2027/2028 Mittel zur Stärkung des aktuellen Beratungsangebotes, der fortlaufenden Finanzierung der bereits installierten Koordinierungsstelle und für die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Anlage

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
BIOS	Biologische Station Osterholz e.V.	Biologische Station Osterholz e.V.	Lindenstraße 40 27711 Osterholz-Scharmbeck	FFH 025 Placken-, Königs- und Stoteler Moor (Überschneidung mit NSG LÜ 288) NSG LÜ 288 Hahnenknooper Moore (Überschneidung mit FFH 025) FFH 026 Nebenarme der Weser mit Strohhauser Plate und Juliusplate NSG WE 315 Tideweser V27 Unterweser (Überschneidung mit FFH 026, NSG WE 315, NSG LÜ 361, NSG LÜ 244) FFH 187 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Bremerhaven/Bremen (Überschneidung mit NSG LÜ 361, NSG LÜ 344) NSG LÜ 361 Teichfledermausgewässer in der Gemeinde Schwanewede, OHZ (Überschneidung mit V27, FFH 187) NSG LÜ 344 Teichfledermausgewässer, CUX (Überschneidung mit V27, FFH 187) FFH 033 Untere Wümmeniederung, untere Hammeniederung mit Teufelsmoor NSG LÜ 312 OHZ 1 Hammeniederung NSG LÜ 313 OHZ 2 Teufelsmoor NSG LÜ 179 Truper Blänken NSG LÜ 164 Untere Wümme NSG LÜ 362 Untere Wörpe V35 Hammeniederung FFH 034 Springmoor, Heilsmoor NSG LÜ 367 Heilsmoor und Springmoor (Überschneidung mit FFH 034) FFH 035 Reithbruch NSG LÜ 259 Quelltäler der Wienbeck (Überschneidung mit FFH 035) FFH 195 Niederungen von Billerbeck und Oldndorfer Bach NSG LÜ 343 Mittlere Billerbeckniederung NSG LÜ 366 OHZ 9 Billerbeck und Oldendorfer Bach FFH 209 Kuhlmoor, Tiefenmoor FFH 221 Brundorfer Moor (mit NSG LÜ 352) FFH 222 Garlstedter Moor und Heidhofer Teiche NSG LÜ 136 Garlstedter Heide- und Moorlandschaft mit Heidhofer Teiche (Überschneidung mit FFH 222)	LK Osterholz, LK Cuxhaven

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 224 Schönebecker Aue NSG LÜ 188 Heerweger Moor und Quellbereicher der Ritterhuder Beeke NSG LÜ 161 Obere Ihleniederung NSG LÜ 092 Westliche Hälfte des Langen Moores NSG LÜ 099 Heide und Moor bei Haslah NSG LÜ 094 Borner Moor NSG LÜ 075 Südliches Hagener Königsmoor NSG LÜ 118 Bargsmoor/Rechtenflethermoor	
DHM	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	BUND Diepholzer Moorniederung	Auf dem Sande 11 49419 Wagenfeld-Ströhen	V 40 Diepholzer Moorniederung FFH 166 Renzeler Moor (überlagert sich mit V 40) V 41 Kuppendorfer Böhrde FFH 431 Hohes Moor bei Kirchdorf FFH 409 Swinelake bei Barenburg NSG HA 112 Siedener Moor NSG HA 178 Borsteler Moor FFH 67 Neustädter Moor (überlagert sich mit V 40) FFH 286 Wietingsmoor (überlagert sich mit V 40) NSG HA 249 Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekels Meer (überlagert sich mit FFH 286 und V 40) FFH 165 Rehdener Gestmoor (überlagert sich mit V 40) V 74 Oppenweher Moor FFH 66 Oppenweher Moor (überlagert sich mit V 74) NSG HA 43 Oppenweher Moor (überlagert sich mit V 74 und FFH 66) FFH 322 Feuchtwiese bei Diepenau	LK Diepholz, LK Nienburg (Weser)
NARI	Naturschutzring Dümmer e.V.	Naturschutzring Dümmer e.V.	Am Ochsenmoor 52 49448 Hüde (Hauptstelle)	FFH 49 Bäken der Endelerund Holzhauser Heide NSG WE 189 Bäken der Endeler und Holzhauser Heide (überlagert sich mit FFH 49) FFH 54 Herrenholz NSG WE 85 Herrenholz FFH 55 Goldenstedter Moor NSG WE 180 Goldenstedter Moor (überlagert sich mit FFH 55) NSG HA 260 Barnstorfer Moor NSG HA 125 Drebbersches Moor NSG HA 156 Boller Moor und Lange Lohe NSG HA 220 Aschener Moor/Heeder Moor	LK Cloppenburg, LK Diepholz, LK Oldenburg, LK Osnabrück, LK Vechta

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG WE 174 Südlohner Moor FFH 429 Diepholzer Moor NSG HA 148 Diepholzer Moor (überlagert sich mit FFH 429) NSG WE 175 Steinfelder Moor V 39 Dümmer FFH 65 Dümmer (überlagert sich mit V 39) NSG HA 204 Huntebruch und Huntebruchwiesen (überlagert sich mit V 39 und FFH 65) NSG WE 262 Westliche Dümmerniederung (überlagert sich mit V 39) NSG HA 251 Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor (überlagert sich mit V39 und FFH 65) NSG WE 326 Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück (überlagert sich mit V 39) NSG WE 218 Dievenmoor NSG WE 140 Venner Moor NSG WE 131 Streithorst FFH 317 Dammer Berge NSG WE 222 Dammer Bergsee (überlagert sich mit FFH 317) FFH 297 Wald bei Burg Dinklage NSG WE 291 Burgwald Dinklage (überlagert sich mit FFH 297) NSG WE 162 Polder Lüsche NSG HA 38 Evershorst NSG HA 136 Sette	
NUVD	Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.	Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V.	Am Ochsenmoor 52 49448 Hüde	FFH 55 Goldenstedter Moor NSG WE 180 Goldenstedter Moor (überlagert sich mit FFH 55) NSG HA 125 Drebbersches Moor NSG HA 156 Boller Moor und Lange Lohe NSG WE 174 Südlohner Moor NSG HA 220 Aschener Moor /Heeder Moor NSG WE 175 Steinfelder Moor FFH 429 Diepholzer Moor V 39 Dümmer NSG HA 204 Huntebruch und Hutebruchwiesen (überlagert sich mit V 39)	LK Diepholz, LK Osnabrück, LK Vechta

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 251 Dümmer, Hohe Sieben und Ochsenmoor (überlagert sich mit V 39) NSG WE 262 Westliche Dümmerniederung (überlagert sich mit V 39) NSG WE 326 Westliche Dümmerniederung im Landkreis Osnabrück (überlagert sich mit V 39) NSG WE 218 Dievenmoor NSG WE 131 Streihorst NSG HA 38 Evershorst NSG HA 136 Sette	
ÖNSOF	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station-Ostfriesland	Auricher Straße 92 26409 Wittmund	V03 Westermarsch V04 Krummhörn V05 Ewiges Meer V09 Ostfriesische Meere V63 Ostfriesische Seemarsch zwischen Emden und Esens (inkl. Nahrungsgebiet Weihen) FFH 008 Schwarzes Meer FFH 117 Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens FFH 010 Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor FFH 193 Kollrunger Moor und Klinge NSG WE 179 Brockzeteler Moor NSG WE 120 Bansmeer und Umgebung LSG WTM 24 Berumfehner Wald LSG AUR 00007 Egelser Wald	Kreisfreie Stadt Emden, LK Aurich, LK Wittmund
ÖNSOR	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station Oste-Region	In der Ahe 32a 27356 Rotenburg (Wümme)	FFH 022 Hohes Moor FFH 029 Braken FFH 030 Oste mit Nebenbächen FFH 031 Huvenhoopsmoor FFH 032 Bullensee, Hemelsmoor FFH 040 Großes & Weißes Moor FFH 156 Feerner Moor FFH 189 Niederung von Geeste und Grove FFH 196 Franzhorn FFH 198 Spreckenser Moor FFH 199 Hahnenhorst FFH 226 Borstgrasrasen bei Badenstedt FFH 227 Sotheler Moor	LK Rotenburg (Wümme), LK Stade

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 254 Wolfsgrund FFH 425 Hepstedter Büsche FFH 432 Osteschleifen zwischen Kranenburg & Nieder-Ochtenhausen NSG LÜ 054 Swatte Flag NSG LÜ 062 Magerweide südlich Volkensen NSG LÜ 130 Kühlstückenmoor NSG LÜ 215 Frankenmoor NSG LÜ 096 Moor bei Revenahe NSG LÜ 021 Hinter dem Wieh Brock NSG LÜ 031 Haaßeler Bruch NSG LÜ 377 Elmer Berg und Ostewiesen V 22 Moore bei Sittensen	
ÖSML	Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V.	Ökologische Station Mittleres Leinetal e.V.	Ohestraße 12 30880 Laatzen	FFH 112 Süntel, Wesergebirge, Deister (Anteil Region Hannover) NSG HA 245 Köllnischfeld (überlagert sich mit FFH 112) FFH 452 Höhlengebiet im Kleinen Deister NSG HA 244 Höhlengebiet im Kleinen Deister (überlagert sich mit FFH 452) FFH 377 Hallerbruch NSG HA 243 Hallerbruch (überlagert sich mit FFH 377) NSG HA 25 Saupark (Anteil Region Hannover) NSG HA 90 Steinbruch Holzmühle NSG HA 115 Ziegeunerwäldchen FFH 362 Linderter und Stamstorfer Holz NSG HA 240 Linderter und Stamstorfer Holz (überlagert sich mit FFH 362) FFH 344 Leineaue zwischen Hannover und Ruthe NSG HA 239 Leineaue zwischen Hannover und Ruthe (überlagert sich mit FFH 344) FFH 342 Binnensalzstelle am Kaliwerk bei Ronnenberg NSG HA 04 Sundern FFH 108 Bockmerholz, Gaim NSG HA 217 Bockmerholz, Gaim (überlagert sich mit FFH 108) FFH 345 Mergelgrube bei Hannover NSG HA 205 Mergelgrube bei Hannover (überlagert mit FFH 345) NSG HA 102 In den sieben Bergteilen	LK Hildesheim, Region Hannover

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 45 Im Himmelreich FFH 109 Hahnenkamp NSG HA 133 Hahnenkamp (überlagert sich mit FFH 109) FFH 346 Hämeler Wald NSG HA 236 Hämeler Wald und Sohrwiesen (überlagert sich mit FFH 346) FFH 343 Laubwälder südlich Seelze NSG HA 238 Laubwälder südlich Seelze (überlagert sich mit FFH 343) FFH 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (Anteil Region Hannover, ohne NSG HA 253 und NSG HA 03) NSG HA 255 Hubbelsche (überlagert sich mit FFH 90) FFH 360 Oberer Feldbergstollen im Deister FFH 439 Mausohr-Wochenstube bei Barsinghausen	
ÖSSM	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e.V.	Hagenburger Str. 16 31547 Rehburg-Loccum OT Winzlar	NSG HA 163 Tonstich bei Goldbeck (Anteil LK SHG) NSG HA 167 Tiefe Sohle (Anteil LK SHG) NSG HA 219 Kameslandschaft NSG HA 19 Auf dem Knickbrink NSG HA 215 Mühlenberg FFH 373 Ostenuther Kiesteiche NSG HA 222 Auenlandchaft Hohenrode NSG HA 23 Aher Kämpe FFH 112 Süntel, Wesergebirge, Deister (Anteil LK SHG) NSG HA 130 Im Bergkamp NSG HA 41 Teufelsbad NSG HA 201 Hofwiesenteiche NSG HA 141 Bückeburger Niederung V 67 Schaumburger Wald FFH 340 Schaumburger Wald (überlagert sich mit V 67) NSG HA 101 Brummershop NSG HA 37 Auhagenr Schier FFH 324 Sündern bei Loccum FFH 289 Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg NSG HA 16 Schmiedebruch NSG HA 176 Domäne Stolzenau/Leese (überlagert sich mit FFH 289) V 43 Wesertalaue bei Landesbergen (überlagert sich mit FFH 289 und NSG HA 176)	LK Nienburg (Weser), LK Schaumburg, Region Hannover

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 177 Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen (überlagert sich mit FFH 289 und V 43) NSG HA 221 Liebenauer Gruben NSG HA 151 Lemker Marsch NSG HA 155 Drakenburger Marsch NSG HA 36 Buchhorster Auwald FFH 299 Nienburger Bruch NSG HA 185 Bunkenmoor NSG HA 79 Krähenmoor NSG HA Krähenmoor II FFH 444 Fledermauslebensraum bei Rodewald NSG HA 87 Rodewalder Wiehbuschwiesen NSG HA 73 Steimbker Kuhlen NSG HA 86 Rodewalder Lichtenheide NSG HA 175 Weißer Graben NSG HA 84 Holtorfer Moor FFH 442 Lichtenmoor (Anteil LK NI) NSG HA 234 Randbereiche Lichtenmoor (überlagert sich mit FFH 442) FFH 422 Mausohr-Habitate nördlich Nienburg (Anteil LK NI) NSG HA 76 Wiedesee NSG HA 10 Alhuser Ahe FFH 94 Steinhuder Meer (mit Randbereichen) FFH 93 Rehburger Moor NSG HA 42 Rehburger Moor (überlagert sich mit FFH 93) NSG HA 114 Bieförthmoor (überlagert sich mit FFH 93) FFH 312 Häfern NSG HA 190 Meerbruchswiesen (überlagert sich mit FFH 94) NSG HA 60 Westufer Steinhuder Meer (überlagert sich mit FFH 94) NSG HA 154 Totes Moor (überlagert sich mit FFH 94) FFH 326 Feuchtgebiet "Am Weißen Damm" NSG HA 69 Ricklinger Entenpool NSG HA 113 Brandmoorwiesen NSG HA 253 Basser Holz und Werder NSG HA 184 Evenser Moor NSG HA 03 Blankes Flat FFH 314 Quellwald bei Bennemühlen	

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 237 Quellwald bei Bennemühlen (überlagert sich mit FFH 314) FFH 95 Helstorfer, Otternhagener und Schwarzes Moor NSG HA 258 Hohe Heide (überlagert sich mit FFH 95) NSG HA 56 Helstorfer Moor (überlagert sich mit FFH 95) NSG HA 34 Otternhagener Moor (überlagert sich mit FFH 95) NSG HA 162 Schwarzes Moor bei Reese (überlagert sich mit FFH 95) FFH 96 Bissendorfer Moor NSG HA 46 Bissendorfer Moor (überlagert sich mit FFH 96) NSG HA 195 Kananohe FFH 328 Altwarmbüchener Moor FFH 97 Trunnenmoor NSG HA 47 Trunnenmoor (überlagert sich mit FFH 97) NSG HA 194 Kienmoor NSG HA 196 Schilfbruch FFH 303 Fuhse-Auwald bei Uelze NSG HA 152 Düvels Kamp	
VNP	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.	Stiftung Naturschutzpark Lüneburger Heide e.V.	Niederhaverbeck 7 29646 Bispingen	FFH 070 Lüneburger Heide (mit V24 & NSG LÜ 002 inkl. Ehbläcksmoor) FFH 230 Garlstorfer und Toppenstedter Wald §30 Hügelgräberheide (Dröge Heide) §30 Außenschießstellung in den Luhfuhren Westrandflächen (nahe Schneverdingen & Deimern)	LK Harburg, LK Heidekreis
ÖSH	Aktion Fischotterschutz e.V.	Ökologische Station Südheide	Sudendorfalle 1 29386 Hankensbüttel (Hauptstelle)	FFH 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (Anteil LK GF, CE und Stadt CE) V 47 Barnbruch (überlagert sich mit FFH 90) (Anteil LK GF) FFH 100 Fahle Heide, Gifhorner Heide NSG BR 18 Viehmoor FFH 292 Ise mit Nebenbächen NSG BR 156 Ise mit Nebenbächen (überlagert sich mit FFH 292) NSG BR 32 Derenmoor FFH 418 Ohreaue FFH 88 Rössenbergheide-Külsenmoor, Heiliger Hain FFH 86 Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen)	Stadt Celle, LK Celle, LK Gifhorn, LK Uelzen

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				V 33 Schweimker Moor und Lüderbruch NSG LÜ 209 Allerdreckwiesen NSG LÜ 214 Schweinebruch FFH 85 Breites Moor FFH 301 Entenfang Boye und Bruchbach FFH 81 Örtze mit Nebenbächen (Anteil LK CE) NSG LÜ 102 Goosemoor NSG LÜ 177 Hochmoore bei Wieckenberg FFH 91 Meißendorfer Teiche, Ostenholzer Moor (Anteil LK CE) FFH 84 Bornriethmoor	
ÖSIL	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische Station "Flusslandschaft Ilmenau, Luhe und Neetze"	Bahnhofstraße 10 21407 Deutsch Evern	FFH 071 Ilmenau mit Nebenbächen (inkl. V 38) FFH 212 Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze (inkl. V 20) NSG LÜ 128 Wittsaal NSG LÜ 244 Rethmoorsee	LK Lüneburg, LK Uelzen, LK Harburg, LK Celle
KNWD (ehemals LDN)	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	Kooperative Naturschutzstation "Wendland/Drawehn" (ehemals Ökologische Station Landgraben-Dumme-Niederung)	Dr.-Koch-Str. 23 29468 Bergen an der Dumme	V 21 Lucie V 25 Ostheide bei Himbergen und Bad Bodenteich V 26 Drawehn FFH 042 Nemitzer Heide (mit V 28) FFH 075 Landgraben-Dumme-Niederung (mit V 29) FFH 073 Maujahn FFH 178 Panieniederung bei Simander FFH 247 Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern	LK Lüchow-Dannenberg, LK Uelzen
ÖSS	BUND Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische Station Stade	Am Bohrfeld 8 21684 Stade	FFH 020 Oederquarter Moor FFH 421 Wasserkruger Moor und Willes Heide NSG LÜ 375 Kehdinger Moore II NSG LÜ 364 Die Scheidung NSG LÜ 085 Sandentnahme Hammah FFH 027 Schwingetal FFH 036 Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch FFH 190 Este-Unterlauf FFH 028 Auetal und Nebentäler V 59 Moore bei Buxtehude	LK Stade, LK Harburg
FEH	Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	Fischereibiologische Station "Ems Hase"	Hauptstraße 17, 49779 Niederlangen	FFH 013 Ems FFH 045 Untere Haseniederung	LK Emsland

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
ÖSW	Landschaftspflegeverband Goslar	Ökologische Station Westharz	Rosenstraße 25a 38685 Langelsheim	FFH 150 Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß FFH 148 Bergwiesen bei St. Andreasberg NSG BR 95 Bergwiesen bei St. Andreasberg (überlagert sich mit FFH 148) FFH 146 Obergharzer Teichgebiet FFH 171 Bergwiesen und Teiche bei Zellerfeld FFH 389 Nette und Sennebach (Anteil LK GS) V 52 Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (Anteil LK GS) FFH 121 Innerste-Aue (Überschnitt mit V 52) (Anteil LK GS) NSG BR 131 Mittleres Innerstetal mit Kanstein (überlagert sich mit FFH 121 und V 52) (Anteil LK GS) FFH 122 Salzgitterscher Höhenzug (Südteil) (Anteil LK GS) V 58 Okertal bei Vienenburg (Anteil LK GS) FFH 123 Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg (überlagert sich mit V 58) (Anteil LK GS) NSG BR 127 Okertal südlich Vienenburg (überlagert sich mit V 58) NSG BR 152 Oker- und Eckertal in den Landkreisen Goslar und Wolfenbüttel (überlagert sich mit V 58 und FFH 123) (Anteil LK GS)	LK Goslar
ÖSGÖLS	Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e.V.	Ökologische Station Göttinger Land und Südharz	Neustadt 14 37073 Göttingen	FFH Gebiet 143 Bachtäler im Kaufunger Wald FFH 372 Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth FFH 170 Buchenwälder und Kalk-Magerrasen zwischen Dransfelsd u. Hedemünden FFH 454 Leine zwischen frieldnad und Niedernjesa FFH 154 Ossenberg-Fehrenbusch V19 Unteres Eichsfeld FFH 138 Göttinger Wald (überlagert sich mit V 19) FFH 139 Seeanger, Retlake, Suhletal (überlagert sich mit V 19) FFH 140 Seeburger See (Überlagert sich mit V 19) NSG BR 39 Finnenbruch, Großes Butterloch und Schwimmende Insel FFH 136 Gipskarsgebiet bei Bad Sachsa NSG BR 177 Gipskarsgebiet bei Bad Sachsa (überlagert	LK Göttingen, Stadt Göttingen

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				sich mit FFH 136) FFH 405 Butterberg/Hopfenbusch FFH 135 Steinberg bei Scharzfeld FFH 133 Gipskarsgebiet bei Osterode NSG BR 122 Gipskarslandschaft bei Ührde (überlagert sich mit FFH 133) NSG BR 33 Gipskarslandschaft Hainholz (überlagert sich mit FFH 133) (FFH 132 Weper, Galdeberg, Aschenburg --> hier nur einzelne NLF-Flächen im LK Gö)	
ÖNSL	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station im Landkreis Leer	Hermann-Lange-Ring 28 26789 Leer	V06 Rheiderland NSG WE 114 Püttenbollen NSG WE 122 Süderkolk NSG WE 116 Magerwiese bei Potshausen NSG WE 113 Der Hartkamp FFH 412 Barger Meer FFH 010 Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor NSG WE 144 Neudorfer Moor NSG WE 105 Holle Sand FFH 216 Wolfmeer NSG WE 142 Hochmoor Wymeer LSG Leda-Jümme-Niederung	LK Leer
ÖNSA	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station Aller/Oker	Madamenweg 91 38120 Braunschweig	FFH 123 Harly, Ecker und Okertal nördlich Vienenburg (Anteil LK WF) V 58 (Übrschnitt mit FFH 123) (Anteil LK WF) FFH 122 Salzgitterscher Höhenzug (Südteil) (Anteil Stadt SZ) FFH 121 Innerste-Aue (Anteil LK WF und Stadt SZ) V52 Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (überlagert sich mit FFH 121) (Anteil LK WF und Stadt SZ) FFH 384 Kammmolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese NSG BR 149 Tagebau Haverlahwiese (überlagert sich mit FFH 384) V 51 Heerter See FFH 164 Klotzberg NSG BR 12 Klotzberg (überlagert sich mit FFH 164) FFH 386 Grabensystem Großes Bruch	LK Peine, Stadt Salzgitter, LK Helmstedt, Stadt Braunschweig, LK Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 111 Heeseberg-Gebiet NSG BR 76 Kalksteinbruch am Lohlberg FFH 152 Asse FFH 107 Wälder und Pfeifengras-Wiesen im südl. Lappwald FFH 369 Dorm FFH 445 Lutterlandbruch FFH 105 Rieseberger Moor FFH 106 Pfeifengras-Wiesen und Binnensalzstelle bei Grasleben FFH 365 Wälder und Kleingewässer zwischen Mascherode und Cremlingen FFH 364 Klein Lafferder Holz V 56 Wendesser Moor FFH 348 Binnensalzstelle Klein Oedesse FFH 349 Meerdorfer Holz FFH 414 Kammolch-Biotop Plockhorst FFH 90 Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker (Anteil LK PE, Stadt BS und WOB) V 47 Barnbruch (Überschnitt mit FFH 90) (Anteil Stadt WOB) FFH 103 Pfeifengras-Wiesen bei Schapen, Schapener Forst V 48 Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg FFH 101 Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg (überlagert sich mit V 48) (ohne LK GF) FFH 102 Beienroder Holz (überlagert sich mit V 48) V 46 Drömling (Anteil LK HE und Stadt WOB) FFH 92 Drömling (überlagert sich mit V 46) (Anteil LK HE und Stadt WOB)	
ÖNSOL	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station Oldenburger Land	Peterstr. 3 26121 Oldenburg	FFH 174 Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor) FFH 012 Sager Meere, Ahlhorner Fischteiche und Lethe FFH 050 Delmetal zwischen Harpstedt und Delmenhorst FFH 051 Poggenpohlsmoor FFH 237 Haaren und Wold bei Wechloy FFH 236 Fintlandsmoor und Dänikhorster Moor FFH 010 Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-	LK Oldenburg, Stadt Oldenburg, LK Ammerland, Stadt Delmenhorst

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				Moor FFH 426 Eichenbruch, Ellernbusch FFH 427 Funchsbüsche, Ipweger Büsche FFH 007 Mansholter Holz, Schippstroht FFH 217 Holtgast FFH 434 Waldfläche Garnholt FFH 239 Everstenmoor NSG WE 172 Barkenkuhlen im Ipweger Moor FFH 250 Untere Delme, Hache, Ochtum und Varreler Bäke V11 Huntewiesen NSG WE 230 Bahndammgelände Krusenbusch NSG WE 282 Alexanderheide NSG WE 156 Benthullener Moor NSG WE 093 Holler- und Wittemoor NSG WE 126 Wunderburger Moor NSG WE 211 Hollweger Moor NSG WE 226 Jeddeloher Moor NSG WE 075 Stamers Hop NSG WE 199 Moorkamp bei Süddorf NSG WE 068 Großes Engelsmeer NSG WE 248 Hochmoor und Grünland am Heiddeich NSG WE 173 Roggenmoor NSG WE 271 Vreschen-Bokel am Aper Tief NSG WE 079 Huntloser Moor NSG WE 232 Nordenholzer Moor NSG WE 091 Hatter Holz NSG WE 097 Hemmelskamp NSG WE 277 Sandhauser Brake und Schwarze Brake NSG WE 071 Glaner heide FFH 167 Pestruper Gräberfeld	
ÖNSOW	NABU Landesverband Niedersachsen e.V.	Ökologische NABU-Station Oberes Wesertal	Horstweg 18 31840 Hessisch Oldendorf	FFH 162 Amphibienbiotope in den Bückebergen NSG HA 67 Alte Tongrube Borstel (überlagert sich mit FFH 162) NSG HA 212 Alter Steinbruch Liekwegen (überlagert sich mit FFH 162) V 69 Uhu-Brutplätze im Weserbergland FFH 160 Amphibienbiotop Pötzen (nur der Teil im Überschnitt mit V 69, ohne NSG HA 242)	LK Hameln-Pyrmont, LK Holzminden, LK Schaumburg, Stadt Hameln

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 112 Süntel, Wesergebirge, Deister (überlagert sich mit V 69) (Anteil LK HM) NSG HA 02 Hohenstein (überlagert sich mit V 69) FFH 375 Hamel und Nebenbäche NSG HA 15 Schweineberg NSG HA 71 Kalkofen NSG HA 72 Tönebons Teiche FFH 374 Rinderweide NSG HA 58 Alte Teichanlage an der Rinderweide (überlagert sich mit FFH 374) NSG HA 20 Heineberg NSG HA 163 Tonstich bei Goldbeck (Anteil LK HM) NSG HA 146 Nagelbrink FFH 113 Emmer NSG HA 171 Emmertal (überlagert sich mit FFH 113) FFH 114 Ith (ohne NSG HA 213, NSG HA 229 und NSG HA 97) NSG HA 68 Pöttcher Grund (überlagert sich mit FFH 114) NSG HA 214 Ith (überlagert sich mit FFH 114) NSG HA 169 Sollberg (überlagert sich mit FFH 114) NSG HA 117 Im Heidsieke (überlagert sich mit FFH 114) NSG HA 225 Weserniederung am Heiligenberg FFH 390 Quellsumpf am Heiligenberg (überlagert sich mit NSG HA 225) FFH 381 Saale mit Nebengewässern (Anteil LK HM) FFH 453 Kanstein im Thüster Berg (Anteil LK HM) FFH 391 Lenne NSG HA 226 Lenne (überlagert sich mit FFH 391) FFH 393 Asphaltstollen im Hils NSG HA 227 Fledermauswinterquartier im Asphaltstollen, Hils (überlagert sich mit FFH 393) FFH 119 Amphibienbiotope an der Hohen Warte (Anteil LK HOL) NSG HA 223 Amphibienbiotope an der hohen Warte (überlagert sich mit FFH 119) (Anteil LK HOL) NSG HA 106 Amphibienbiotope Hohenbüchen FFH 127 Kleyberg NSG HA 104 Kleyberg (überlagert sich mit FFH 127) FFH 124 Mühlenberg bei Pegestorf NSG HA 48 Mühlenberg bei Pegestorf (überlagert sich mit	

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 124) NSG HA 170 In den Eichen NSG HA 119 Tuchtberg FFH 356 Mausohr-Wochenstubengebiet bei Polle FFH 440 Mausohr-Wochenstuben Südsolling	
ÖSOL	Naturpark Nördl. Teutoburger Wald	Ökologische Station Osnabrücker Land	Am Schölerberg 1 49082 Osnabrück Alfseestr. 291 49594 Alfhausen (BSHN)	FFH 52 Hahnenmoor, Hahlener Moor, Suddenmoor NSG WE 54 Hahnenmoor (überlagert sich mit FFH 52) NSG WE 158 Hahlenr Moor (überlagert sich mit FFH 52) NSG WE 303 Suddenmoor (überlagert sich mit FFH 52) FFH 295 Börsteler Wald und Teichhausen FFH 53 Bäche im Artland NSG WE 321 Anten (überlagert sich mit FFH 53) FFH 309 Swatte Poele NSG WE 51 Swatte Poele (überlagert sich mit FFH 309) FFH 307 Potterbruch und Umgebung NSG WE 43 Herrenmoor NSG WE 210 Hochwasserrückhaltebecken Alfhausen-Rieste V 17 Alfsee (überlagert sich mit NSG WE 210) NSG WE 37 Im Fängen NSG WE 35 Mehne-, Bruch- und Pottwiese FFH 319 Gehn NSG WE 56 Im Teichbruch NSG WE 57 Neuenkirchener Moor NSG WE 149 Baakensmoor NSG WE 165 Im Jiewitt FFH 175 Grasmoor NSG WE 19 Grasmoor (überlagert sich mit FFH 175) FFH 318 Darnsee NSG WE 03 Darnsee (überlagert sich mit FFH 318) FFH 320 Gehölze bei Epe NSG WE 13 Vallenmoor NSG WE 04 Feldungelsee FFH 238 Achmer Sand NSG WE 322 Achmer Sand (überlagert sich mit FFH 238) FFH 446 Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück NSG WE 140 Venner Moor FFH 321 Grenzkanal	LK Osnabrück, Stadt Osnabrück, LK Emsland

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG WE 217 Daschfeld FFH 339 Hunte bei Bohmte FFH 448 Mausohr-Jagdgebiet Belm NSG WE 05 Steinernes Meer FFH 335 Mausohr-Wochenstubengebiet Osnabrücker Raum FFH 338 Piesbergstollen FFH 336 Kammolch-Biotop Palsterkamp NSG WE 323 Aue der Düte mit Nebengewässern FFH 334 Düte (mit Nebengewässern) FFH 354 Hüggel, Heidhornberg und Roter Berg NSG WE 164 Harderburg NSG WE 26 Silberberg FFH 161 Silberberg FFH 370 Teiche an den Sieben Quellen FFH 69 Teutoburger Wald, Kleiner Berg NSG WE 23 Beutling NSG WE 39 Sudendorfer Vennepohl FFH 355 Else und obere Hase NSG WE 195 Im Wischen FFH 68 Obere Hunte NSG WE 251 Obere Hunte	
ÖSCUX	Naturschutzstiftung des Landkreises Cuxhaven	Ökologische Station Cuxland	Am Hohen Kopf 1 21776 Wanna	FFH 016 Aßbütteler Moor und Herrschaftliches Moor FFH 017 Dorumer Moor FFH 018 Ahlen-Falkenberger Moor, Seen bei Bederkesa FFH 019 Balksee und Randmoore, Nordahner Holz FFH 021 Sellstedter See und Ochsentriftmoor FFH 023 Silbersee, Laaschmoor, Bülter See, Bülter Moor FFH 024 Wolligster See mit Randmoore FFH 181 Extensivweiden nördlich Langen FFH 189 Niederung von Geeste und Grove FFH 197 Malse FFH 308 Westerberge bei Rahden NSG LÜ 022 Stechginsterheide in Nordholz NSG LÜ 065 Quellental NSG LÜ 089 Im Hausbeeken NSG LÜ 101 Wildes Moor bei Stinstedt NSG LÜ 114 Langes Moor NSG LÜ 145 Wanhödener Moor	LK Cuxhaven

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG LÜ 152 Mietenmoor NSG LÜ 119 Hohensteinsforst NSG LÜ 120 Klinten NSG LÜ 121 Windbrackenholz NSG LÜ 122 Fleckenshölzer NSG LÜ 123 Ahlershorst NSG LÜ 124 Hinter der Tränckе im Flögelner Holz NSG LÜ 125 Huuss im Flögelner Holz	
ÖSAB	Naturschutzstiftung Heidekreis	Ökologische Station Aller-Böhme	Kirchplatz 2 29664 Walsrode	FFH 090 Aller (mit Barnbruch, untere Leine, untere Oker (mit V23) FFH 077 Böhme	LK Heidekreis
ÖSJA	Naturschutzstiftung Region Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven	Ökologische Station Jade	Bahnhofstr. 29 26316 Varel	V02 Wangerland V11 Huntenіederung V61 Voslapper Groden Süd V62 Voslapper Groden Nord V64 Marschen am Jadebusen V65 Butjadingen FFH 010 Lengener Meer, Stapeler Moor, Baasenmeers-Moor FFH 014 Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte FFH 180 Teichfledermaus-Habitate im Raum Wilhelmshaven FFH 184 Upjever und Sumpfmoor Dose (TG Sumpfmoor Dose) FFH 187 Teichfledermaus-Habitate im Raum Bremerhaven/Bremen FFH 208 Dornebbe, Braker Sieltief und Colmarer Tief NSG WE 093 Holler- und Wittemoor NSG WE 171 Bockhorner Moor NSG WE 239 Bordumer Busch	LK Friesland, LK Wesermarsch, LK Wittmund, Stadt Wilhelmshaven
ÖGE	Ökologische Station Grafschaft Bentheim - Emsland Süd e.V. (ÖGE)	Ökologische Station "Grafschaft Bentheim - Emsland Süd"	Am Tierpark 3 48531 Nordhorn	FFH 062 Ahlder Pool FFH 059 Bentheimer Wald FFH 061 Berger Kleienvenn FFH 015 Biener Busch NSG WE 182 Biotop am Speicherbecken NSG WE 139 Brünas Heide V13 Dalum-Wietmarscher Moor und Georgsdorfer Moor NSG WE 225 Neuringer Wiesen	LK Emsland, LK Grafschaft-Bentheim, Stadt Lingen (Ems)

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG WE 127 Hootmans Meer NSG WE 038 Der Höst V57 Engdener Wüste FFH 057 Engdener Wüste / Heseper Moor NSG WE 324 Fehndorfer Moor NSG WE 269 Geestmoor FFH 060 Gildehauser Venn NSG WE 325 Groß Fullener Moor FFH 064 Gutswald Stovern NSG WE 187 Hengstkampkuhlen NSG WE 135 Hochmoor Ringe FFH 172 Hügelgräberheide Halle-Hesingen FFH 056 Itterbecker Heide FFH 353 Kleingewässer Achterberg NSG WE 170 Laarscher NSG WE 047 Lescheder Keienvenn NSG WE 169 Lescheder Venne NSG WE 050 Meerkolk FFH 305 Moorschlatts und Heiden in Wachendorf NSG WE 040 Moorverlandung Tinholt FFH 013 Ems FFH 306 Lingener Mühlenbach und Nebenbach NSG WE 280 Provinzialmoor NSG WE 052 Reiherkolonie Lage NSG WE 256 Rühler Moor FFH 063 Samerrott NSG WE 146 Speller Dose NSG WE 033 Steider Keienvenn NSG WE 234 Südliches Versener Moor FFH 058 Syen Venn FFH 316 Tillenberge NSG WE 053 Vechte-Altarm-Kalle NSG WE 266 Versener Heidesee FFH 332 Weiher am Syen Venn NSG WE 267 Wesuwer Moor	
ÖS Raddetäler	Zweckverband "Ökologische Station Raddetäler"	Ökologische Station "Raddetäler"	Werlter Str. 9 49757 Vrees	FFH 046 Markatal mit Bockholter Dose V66 Niederungen der Süd- und Mittelradde und der Marka NSG WE 138 Bockholter Dose NSG WE 295 Marka zwischen Markhausen und	LK Cloppenburg, LK Emsland

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				Delschloot NSG WE 296 Markatal NSG WE 297 Markatal bei Bischofsbrück NSG WE 298 Oberlauf der Marka / Mittelradde NSG WE 213 Moorwiesen am Theikenmeer NSG WE 192 Molberger Dose NSG WE 010 Theikenmeer NSG WE 167 Tiefe Vehn NSG WE 270 Vehnemoor NSG WE 207 Vehnemoor-West V14 Esterweger Dose NSG WE 200 Oldendorfer Moor NSG WE 229 Bunner Masuren NSG WE 092 Hemmelter Moor NSG WE 049 Großes Tate Meer NSG WE 203 Oberlauf der Ohe NSG WE 236 Schaapmoor NSG WE 020 Zitterteiche	
ÖSSV	Zweckverband Naturpark Solling-Vogler	Ökologische Station Solling Vogler	Böntalstraße 4437603 Holzminden	V68 Sollingvorland (ohne FFH 124/NSG HA 48, FFH 391/NSG HA 226, FFH 390/NSG HA 225, NSG HA 119, NSG HA 68, NSG HA 214, FFH 127/NSG HA 104) FFH 125 Burgberg, Heinsener Klippen, Rühler Schweiz (überlagert sich mit V 68) FFH 126 Holzberg bei Stadtoldendorf, Heukenberg (überlagert sich mit V 68) NSG HA 118 Osterberg NSG HA 213 Ithwiesen NSG HA 229 Idtberg V 55 Solling FFH 130 Moore und Wälder im Hochsolling, Hellental (überlagert sich mit V 55) NSG HA 164 Ahlewiesen NSG HA 111 Kathagenberg	LK Holzminden, LK Hildesheim, LK Northeim, LK Hameln-Pyrmont

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				FFH 401 Wälder im südlichen Solling (überlagert sich mit V 55) FFH 131 Wälder im östlichen Solling (überlagert sich mit V 55) FFH 128 Ilme FFH 399 Wälder im Solling bei Lauenberg FFH 132 Weper, Gladeberg, Aschenburg (Anteil LK NOM) FFH 403 Wald am Großen Streitrodt bei Delliehausen FFH 284 Wahrberg FFH 325 Mäuseberg und Eulenberg FFH 423 Klosterberg V 08 Leinetal bei Salzderhelden FFH 129 Alterndorfer Berg FFH 169 Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (Anteil LK HOL und LK NOM)	
ÖSHI	Heinz Sielmann Stiftung	Ökologische Station Hildesheim	Am Wildgatter 6031139 Hildesheim	FFH 169 Laubwälder und Klippenbereiche im Selter, Hils und Greener Wald (Anteil LK Hi) NSG HA 188 Lieth NSG HA 143 Delligser Steinbruch (Anteil LK Hi) FFH 119 Amphibienbiotope an der Hohen Warte (Anteil LK Hi) FFH 118 Duinger Wald mit Doberg und Weenzer Bruch FFH 381 Saale mit Nebengewässern (Anteil LK Hi) FFH 117 Sieben Berge, Vorberge NSG HA 241 Trockenlebensräume-Siebenberge, Vorberge (überlagert sich mit FFH 117) FFH 379 Limberg bei Elze FFH 380 Leineaue unter dem Rammelsberg	LK Hildesheim, Stadt Hildesheim

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 129 Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen (überlagert sich mit FFH 380) FFH 341 Mausohr-Wochenstubengebiet Hildesheimer Bergland NSG HA 179 Ahrberger Holz/ Groß Förster Holz NSG HA 145 Entenfang FFH 115 Haseder Busch, Giesener Berge, Gallberg, Finkenberg NSG HA 218 Lange Dreisch und Osterberg (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 246 Osterberg (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 256 Giesener Wald (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 81 Giesener Teiche (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 53 Haseder Busch (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 134 Mastberg und Innersteaue (überlagert sich mit FFH 115) NSG HA 138 Wehmholz NSG HA 110 Wätzumer Tonkuhle NSG HA 54 Gallberg (überlagert sich mit FFH 115) V 44 Hildesheimer Wald FFH 116 Tongrube Ochtersum FFH 382 Beuster (mit NSG "Am roten Steine") NSG HA 109 Am roten Steine (überlagert sich mit FFH 382) NSG HA 121 Schwarze Heide FFH 388 Kammmolch-Biotop Röderhofer Teiche FFH 378 Steinberg bei Wesseln	

Abkürzung	Träger	Name der Einrichtung	Sitz der Einrichtung	Schutzgebiete	Zuständigkeit nach Landkreis / Kreisfreier Stadt
				NSG HA 74 Steinberg bei Wesseln (überlagert sich mit FFH 378) V 52 Innerstetal von Langelsheim bis Groß Düngen (Anteil LK Hi) NSG BR 131 Mittleres Innerstetal mit Kanstein (überlagert sich mit V 52) (Anteil LK Hi) FFH 389 Nette und Sennebach (Anteil LK Hi) NSG HA 61 Bockenemer Klärteiche NSG HA 142 Heberberg NSG HA 123 Halbtrockenrasen bei Irmenseul NSG HA 78 Alter Schloßpark Wrisbergholzen FFH 387 Riehe, Alme, Gehbeck und Subeck	